

B u n d e s r a t
Direktorin

Berlin, den 30. April 2015

Erläuterungen
zur
Tagesordnung

der 933. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 8. Mai 2015, 10.45 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1.	
a) Gesetz zur Änderung des Agrar- und Fischereifonds- Informationen-Gesetzes und des Betäubungsmittelgesetzes	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 151/15 Ausschussbeteiligung	- AV - 1a
b) Zweite Verordnung zur Änderung der Agrar- und Fischereifonds- Informationen-Verordnung	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 109/15 Ausschussbeteiligung	- AV - 1b

	<u>Seite</u>
2. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 152/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - 2
3. Gesetz zur Weiterentwicklung des Personalrechts der Beamtinnen und Beamten der früheren Deutschen Bundespost	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 177/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - 3
4. Gesetz zur Änderung des Personalausweisgesetzes zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises und zur Änderung des Passgesetzes	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 178/15 Ausschussbeteiligung	- In - 4
5. Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages	
gemäß Artikel 96 Absatz 5 GG Drucksache 153/15 Ausschussbeteiligung	- R - 5

			<u>Seite</u>
6.	Gesetz zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG-Änderungsgesetz - GVVG-ÄndG)		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 179/15 Ausschussbeteiligung	- R -	6
7.	a) Gesetz zur Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 154/15 zu Drucksache 154/15 Drucksache 154/1/15 Ausschussbeteiligung	- Vk - Fz -	7a
	b) Zweites Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Versicherungsteuergesetzes (Zweites Verkehrsteueränderungsgesetz - 2. VerkehrStÄndG)		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 155/15 Drucksache 155/1/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - Vk -	7b
8.	Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 156/15 zu Drucksache 156/15 Ausschussbeteiligung	- Vk -	8

			<u>Seite</u>
9.	Sechstes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 157/15 Ausschussbeteiligung	- <i>Vk</i> -	9
10.	Neuntes Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften		
	gemäß Artikel 87e Absatz 5 Satz 1 GG Drucksache 158/15 Ausschussbeteiligung	- <i>Vk</i> -	10
11.	Gesetz zu dem Beschluss des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union		
	gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG Drucksache 159/15 Ausschussbeteiligung	- <i>EU</i> -	11
12.	Gesetz zu dem Assoziierungsabkommen vom 21. März 2014 und vom 27. Juni 2014 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits		
	gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG Drucksache 160/15 Ausschussbeteiligung	- <i>EU</i> -	12

13.	Gesetz zu dem Assoziierungsabkommen vom 27. Juni 2014 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits			
	gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG Drucksache 161/15 Ausschussbeteiligung		- EU -	13
14.	Gesetz zu dem Assoziierungsabkommen vom 27. Juni 2014 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits			
	gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG Drucksache 162/15 Ausschussbeteiligung		- EU -	14
15.	Gesetz zur Neufassung der Anhänge F und G zum Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)			
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 163/15 Ausschussbeteiligung		- Vk -	15

16.

a) Entwurf eines Gesetzes zur **steuerlichen Förderung der Elektromobilität**

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Landes Hessen
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 114/15

16a

b) Entschließung des Bundesrates zur **Förderung der Verbreitung von Elektrofahrzeugen**

Antrag des Landes Niedersachsen
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 167/15

16b

17. Entwurf eines Gesetzes zur **Abwicklung der staatlichen Notariate in Baden-Württemberg**

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Landes Baden-Württemberg
Drucksache 137/15
Drucksache 137/1/15
Ausschussbeteiligung

- R - In -

17

	<u>Seite</u>
18. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Tätlicher Angriff auf Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte	
gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 165/15	18
19. Entschließung des Bundesrates zur Eindämmung nicht konformer Laser als Verbraucherprodukt	
Antrag des Landes Baden-Württemberg Drucksache 96/15 Drucksache 96/1/15 Ausschussbeteiligung	- AS - EU - In - 19
20. Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Finanzierung von mikrobiologischen Screening-Untersuchungen	
Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz Drucksache 99/15 Ausschussbeteiligung	- G - Fz - 20
21. Entschließung des Bundesrates zum Gesetz über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung	
Antrag des Landes Sachsen-Anhalt Drucksache 113/15 Ausschussbeteiligung	- In - K - 21

	<u>Seite</u>
22. Entschließung des Bundesrates "Verstetigung von Deradikalisierungsmaßnahmen im Strafvollzug - Errichtung eines bundesweiten Netzwerkes"	
Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 171/15	22
23. Entschließung des Bundesrates " Rahmenbedingungen für die Automobilität der Zukunft schaffen"	
Antrag der Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg Drucksache 103/15 Ausschussbeteiligung	23
	- V _k - I _n - R - - U - W _i -
24. Entschließung des Bundesrates zur dringenden Notwendigkeit einer Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes	
Antrag des Landes Nordrhein- Westfalen Drucksache 102/15 Drucksache 102/1/15 Ausschussbeteiligung	24
	- W _i - U -
25. Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Weinggesetzes	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 118/15 Drucksache 118/1/15 Ausschussbeteiligung	25
	- A _V - F _z -

		<u>Seite</u>
26.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fischetikettierungsgesetzes und des Tiergesundheitsgesetzes	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 119/15 Ausschussbeteiligung	- AV - 26
27.	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 (Nachtragshaushaltsgesetz 2015)	
	gemäß Artikel 110 Absatz 3 GG Drucksache 150/15 Drucksache 150/1/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - 27
28.	Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanz- schwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 120/15 zu Drucksache 120/15 Drucksache 120/1/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - AS - In - - K - Wi - 28

	<u>Seite</u>
29. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 121/15 Drucksache 121/1/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - Wi - Wo - 29
30. Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 122/15 Drucksache 122/1/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - AS - FJ - - FS - 30
31. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 123/15 Drucksache 123/1/15 Ausschussbeteiligung	- In - R - 31
32. Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG)	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 124/15 Ausschussbeteiligung	- R - K - 32

		<u>Seite</u>
33.	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 125/15 Drucksache 125/1/15 Ausschussbeteiligung	- R - 33
34.	Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 126/15 Drucksache 126/1/15 Ausschussbeteiligung	- R - FJ - G - - In - 34
35.	Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 127/15 Drucksache 127/1/15 Ausschussbeteiligung	- U - AS - Fz - - In - Wi - 35

36.	a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 143/15 Drucksache 143/1/15 Ausschussbeteiligung	- U - Fz - G - - Wi -	36a
	b) Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 142/15 Drucksache 142/1/15 Ausschussbeteiligung	- Wi - U -	36b
37.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 129/15 Drucksache 129/1/15 Ausschussbeteiligung	- Wi - In - R - - U - Wo -	37

	<u>Seite</u>
38. Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz)	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 130/15 Drucksache 130/1/15 Ausschussbeteiligung	
	- Wi - Fz - In - - R - U - 38
39. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 166/15 Ausschussbeteiligung	
	- Wi - 39
40. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 128/15 Drucksache 128/1/15 Ausschussbeteiligung	
	- Wo - AS - Fz - - In - 40

41.	Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom ... über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island)			
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 131/15 Ausschussbeteiligung	- U -		41
42.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. September 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über den Fluglinienverkehr			
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 132/15 Ausschussbeteiligung	- Vk -		42
43.	Strategische Sozialberichterstattung 2015 - Deutschland -			
	Drucksache 140/15 Ausschussbeteiligung	- AS - FJ - G -		43
44.	Sondergutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem			
	Drucksache 62/15 Drucksache 62/1/15 Ausschussbeteiligung	- U - AV -		44

45.	Tätigkeitsbericht 2013 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für den Bereich Eisenbahnen mit Stellungnahme der Bundesregierung	gemäß § 14b Absatz 4 AEG Drucksache 98/15 Ausschussbeteiligung	- Vk -	45
46.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank: Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie COM(2015) 80 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 71/15 Drucksache 71/1/15 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - U - - Vk - Wi - Wo -	46
47.	Grünbuch der Kommission: Schaffung einer Kapitalmarktunion COM(2015) 63 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 63/15 Drucksache 63/1/15 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - Fz - - R - Wi -	47

48. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der **Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen** im Bereich der Besteuerung
COM(2015) 135 final; Ratsdok. 7374/15
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 111/15
zu Drucksache 111/15
Drucksache 111/1/15
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - In -
- Wi -
- 48
49. Vorschlag für einen Beschluss des Rates zu Leitlinien für **beschäftigungspolitische Maßnahmen** der Mitgliedstaaten
COM(2015) 98 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 117/15
Drucksache 117/1/15
Ausschussbeteiligung
- EU - AS - FJ -
- K - Wi -
- 49
50. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat:
Das Paris-Protokoll - Ein Blueprint zur Bekämpfung des globalen **Klimawandels** nach 2020
COM(2015) 81 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 72/15
Drucksache 72/1/15
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - U -
- Wi -
- 50

51.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine globale Partnerschaft für Armutsbeseitigung und nachhaltige Entwicklung nach 2015 COM(2015) 44 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 89/15 Drucksache 89/1/15 Ausschussbeteiligung	- EU - AS - FJ - - In - R - U - - Wi -	51
52.	Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung - 14. ProdSV)	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 134/15 Ausschussbeteiligung	- AS - Wi -	52
53.	Erste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 75/15 Drucksache 75/1/15 Ausschussbeteiligung	- AV - U -	53

			<u>Seite</u>
54.	Verordnung zum Erlass und zur Aufhebung milchmarkt- ordnungsrechtlicher Bestimmungen		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 86/15 Drucksache 86/1/15 Ausschussbeteiligung	- AV -	54
55.	Zweite Verordnung zur Änderung der BHV1-Verordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 94/15 Drucksache 94/1/15 Ausschussbeteiligung	- AV -	55
56.	Verordnung zum Erlass und zur Änderung tierarzneimittelrechtlicher Verordnungen		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 97/15 Drucksache 97/1/15 Ausschussbeteiligung	- AV - G - In -	56
57.	Dreizehnte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 106/15 Ausschussbeteiligung	- AV -	57

			<u>Seite</u>
58.	Erste Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 107/15 Ausschussbeteiligung	- AV - U -	58
59.	Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 135/15 Drucksache 135/1/15 Ausschussbeteiligung	- G -	59
60.	Verordnung zur Änderung von Vorschriften über das erhöhte Beförderungsentgelt		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 115/15 Ausschussbeteiligung	- Vk -	60
61.	Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Führerschein-Verwaltungsvorschrift		
	gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG Drucksache 110/15 Ausschussbeteiligung	- Vk - Fz - In -	61

62.

a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter** der Kommission (SLIC - Senior Labour Inspectors Committee))

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 541/12
Drucksache 169/15
Ausschussbeteiligung

- EU - AS -

62a

b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für das **Koordinierungsgremium "Gasverbrauchseinrichtungen"** der Richtlinie 2009/142/EG

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 90/15
Drucksache 90/1/15
Ausschussbeteiligung

- EU - AS -

62b

63. Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für das **Kuratorium der Museumsstiftung Post und Telekommunikation**

gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 und
Absatz 2 PTStiftG
Drucksache 74/15
Drucksache 74/1/15
Ausschussbeteiligung

- K -

63

	<u>Seite</u>
64. Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"	
gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" Drucksache 147/15 Ausschussbeteiligung	- K - 64
65. Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz für die Ernennung von Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof	
gemäß § 149 GVG Drucksache 139/15 Ausschussbeteiligung	- R - 65
66. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht	
Drucksache 146/15 Ausschussbeteiligung	- R - 66

TOP 1a:

Gesetz zur Änderung des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes und des Betäubungsmittelgesetzes

Drucksache: 151/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik sind die unionsrechtlichen Bestimmungen zur Veröffentlichung von Informationen über die Begünstigten im Bereich der EU-Agrarfonds neu geregelt worden. Deutschland ist verpflichtet, diese bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen. Diese Umsetzung soll mit dem vorliegenden Gesetz erfolgen.

Anlass für die Neuregelung auf EU-Ebene war eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom November 2010, die die damalige Veröffentlichungspraxis teilweise für ungültig erklärt hatte. Die Veröffentlichung von Daten natürlicher Personen wurde auf Grund dieser Entscheidung ausgesetzt.

Bei der Neuregelung werden die Beanstandungen durch den Europäischen Gerichtshof berücksichtigt. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, bei der Veröffentlichung der Agrarzahlen zukünftig wieder natürliche Personen einzubeziehen und die einzelnen Fördermaßnahmen durch EU-seitig vorgegebene Pflichtangaben differenzierter als bisher auszuweisen und zu erläutern. Mit diesen Informationen will die EU die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Gemeinsamen Agrarpolitik verbessern. Neu ist eine Bagatellgrenze von 1 250 Euro pro Jahr. Empfänger von Zahlungen unterhalb dieser Summe werden in anonymisierter Form veröffentlicht (siehe hierzu auch die Ausführungen zu TOP 1b).

Auch im Fischereibereich sind die EU-rechtlichen Bestimmungen für die Veröffentlichung in einigen Punkten angepasst worden.

In Deutschland ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit der Veröffentlichung der von den Ländern erhobenen Zahlen betraut und betreibt zu diesem Zweck die Internetseite www.agrar-fischerei-zahlungen.de. Dort werden die Daten der EU-Zahlstellen des Bundes und der Länder über die Zahlungsempfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie aus dem Europäischen Fischereifonds (EFF) veröffentlicht.

Im Rahmen der Agrarreform werden auch die Bestimmungen über den Anbau von Nutzhanf unter Beibehaltung ihres Inhaltes in neue Verordnungen übernommen. Die Durchführung dieser Bestimmungen im nationalen Recht erfolgt im Betäubungsmittelgesetz. Daher sind dort die Verweise an das einschlägige EU-Recht anzupassen. Diese notwendigen Änderungen sind ebenfalls in dem vorliegenden Gesetz enthalten. Die Überwachung des Anbaus von Nutzhanf erfolgt durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 931. Sitzung am 6. März 2015 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen - BR-Drucksache 27/15 (Beschluss) - zu erheben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 97. Sitzung am 26. März 2015 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft - BT-Drucksache 18/4446 - unverändert angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 1b:

**Zweite Verordnung zur Änderung der Agrar- und Fischereifonds-
Informationen-Verordnung**

Drucksache: 109/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Nach dem Gesetz zur Änderung des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes sind EU-Beihilfen für Landwirte demnächst wieder im Internet zu veröffentlichen (vgl. hierzu die Ausführungen zu TOP 1a).

Daher ist die Überarbeitung bestehender und der Erlass neuer Durchführungsbestimmungen notwendig, insbesondere zur Schwellenwertregelung. Dieser Notwendigkeit trägt die vorliegende Verordnung Rechnung.

In Bezug auf den Schwellenwert sieht das Recht der Europäischen Union vor, dass zur Begrenzung des Eingriffs in die Rechte der Begünstigten bei der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Agrarzahungen der Name der Begünstigten nicht veröffentlicht wird, wenn der Beihilfebetrag unterhalb eines bestimmten Schwellenwerts liegt. Dieser soll für Deutschland nach den Vorgaben der Europäischen Kommission bei 1 250 Euro liegen. In diesen Fällen muss der Begünstigte durch einen vom Mitgliedstaat zu beschließenden Code angegeben werden. Sofern auf Grund der begrenzten Zahl von Begünstigten, die in einer Gemeinde wohnen, die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigter trotz der Codierung möglich ist, wird anstelle der betreffenden Gemeinde die nächst höhere Verwaltungseinheit veröffentlicht.

II. Empfehlungen des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

TOP 2:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz)

Drucksache: 152/15

Durch das Gesetz soll die neugefasste EU-Einlagensicherungsrichtlinie umgesetzt werden.

Insbesondere soll:

- die finanzielle Ausstattung der Sicherungseinrichtungen verbessert;
- die Auszahlungsfrist im Entschädigungsfall von derzeit 20 auf 7 Arbeitstage verkürzt;
- eine umfassende Sicherungspflicht aller Kreditinstitute durch Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem geschaffen werden.

Durch festgelegte gemeinsame Anforderungen soll ein einheitliches Schutzniveau für Einleger in der gesamten Europäischen Union geschaffen werden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2015 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (zu den Einzelheiten vgl. BR-Drucksache 637/14 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 26. März 2015 mit einigen Änderungen angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 3:

Gesetz zur Weiterentwicklung des Personalrechts der Beamtinnen und Beamten der früheren Deutschen Bundespost

Drucksache: 177/15

Durch das Postumwandlungsgesetz sind die Unternehmen der früheren Deutschen Bundespost in die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG und die Deutsche Telekom AG umgewandelt worden. Der Bund hält entweder keine oder lediglich eine Minderheitsbeteiligung an den Postnachfolgeunternehmen.

Mit dem Gesetz soll das Dienstrecht für die Postnachfolgeunternehmen weiterentwickelt und die Beschäftigung der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten, die bei den Postnachfolgeunternehmen tätig sind, nachhaltig gesichert werden.

Haushaltsrelevante Personalverwaltungsaufgaben, insbesondere die Versorgungs- und Beihilfebearbeitung, sollen bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (Bundesanstalt) zusammengeführt werden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 28. November 2014 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 23. April 2015 unverändert angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 4:

Gesetz zur Änderung des Personalausweisgesetzes zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises und zur Änderung des Passgesetzes

Drucksache: 178/15

I. Zum Inhalt

Das vorliegende Gesetz zielt darauf, staatschutzrelevante Reisen radikalierter Personen, die insbesondere im Zusammenhang mit dem dschihadistischen Terrorismus stehen, effektiv zu verhindern.

Bereits nach geltendem Recht ist es möglich, Personen, die schwere staatsgefährdende Gewalttaten vorbereiten, durch welche die Sicherheit eines Staates oder von internationalen Organisationen oder deutsche Verfassungsgrundsätze beeinträchtigt werden könnten, den Reisepass nach § 8 PaßG zu entziehen. Nun ist vorgesehen, die Aus- und Wiedereinreise sogenannter "Foreign Fighters" (deutsche Staatsangehörige, die zum islamistisch-dschihadistischen Personenspektrum zählen und aus der Bundesrepublik Deutschland in Krisenregionen ausreisen, um sich dort an Kampfhandlungen zu beteiligen) effizienter zu verhindern, indem zusätzlich die Möglichkeit der Personalausweisentziehung geschaffen wird. An Stelle des Personalausweises soll ein "Ersatz-Personalausweis" ausgestellt werden können, der zwar zur Identifizierung im Inland berechtigt, aber das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Sperrvermerks nicht mehr ermöglicht.

Hierzu sind insbesondere folgende Änderungen im Personalausweisgesetz und im Passgesetz vorgesehen:

- die Festlegung der Voraussetzungen, nach denen ein Personalausweis versagt oder entzogen sowie künftig ein Ersatz-Personalausweis ausgestellt werden können soll, in einem neuen § 6a PAuswG;
- die Limitierung der Gültigkeitsdauer des Ersatz-Personalausweises auf höchstens drei Jahre;
- die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ungültigkeit von (vorläufigen) Personalausweisen und Ersatz-Personalausweisen: Danach sollen diese Ausweis-Dokumente ungültig sein, wenn gegen den Ausweisinhaber eine Anordnung nach § 6a PAuswG-E ergangen sein sollte und der Ausweisinhaber dennoch die Bundesrepublik Deutschland verlässt;

- die Regelung der sofortigen Vollziehbarkeit von pass- und ausweisrechtlichen Maßnahmen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 931. Sitzung am 6. März 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 21/15 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 100. Sitzung am 23. April 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/4706) nach Maßgabe von Änderungen angenommen. Dabei ist der Stellungnahme des Bundesrates insoweit Rechnung getragen worden, als die im Gesetzentwurf noch vorgesehene Anordnung der sofortigen Vollziehung der Versagung eines Personalausweises gestrichen wurde. Ferner ist durch Folgeänderungen in § 3 BMG den im Personalausweis- und im Passgesetz vorgesehenen Neuregelungen über die Versagung und Entziehung des Personalausweises sowie über die Ausstellung eines Ersatz-Personalausweises Rechnung getragen worden.

Darüber hinaus ist der Regelungsgehalt von § 18 Absatz 4 PaßG in § 20 PAuswG übernommen worden: Beförderungsunternehmen sollen künftig in die Lage versetzt werden, personenbezogene Daten aus der maschinenlesbaren Zone des Passes elektronisch auszulesen und zu verarbeiten, sofern sie aufgrund internationaler Abkommen oder Einreisebestimmungen zur Mitwirkung an Kontrolltätigkeiten im internationalen Reiseverkehr verpflichtet sind. Überdies wurde ein weiterer Grund für die Sicherstellung eines Personalausweises in § 29 PAuswG aufgenommen: Fortan sollen entweder die Entziehung eines Ausweises nach § 6a Absatz 2 PAuswG oder Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass ein Entziehungsgrund im Sinne von § 6a Absatz 2 PAuswG vorliegt, ebenfalls die Sicherstellung eines Personalausweises rechtfertigen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 5:

Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages

Drucksache: 153/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz zieht die Bundesregierung Konsequenzen aus den Erkenntnissen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu den Versäumnissen der Sicherheitsbehörden bei den Ermittlungen zur Terrorzelle "Nationalsozialistischer Untergrund", deren Mordserie knapp vierzehn Jahre unentdeckt blieb.

Hierzu hatte der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages nach gut zweijähriger Tätigkeit einen umfangreichen Abschlussbericht mit zahlreichen Empfehlungen für den Bereich der Polizei und der Justiz vorgelegt. Das Gesetz setzt diejenigen Empfehlungen um, die die Bundesebene betreffen.

Die vorgesehenen Regelungen beziehen sich maßgeblich auf die Zuständigkeit des Generalbundesanwaltes. So wird unter anderem dessen Evokationsmöglichkeit erweitert. Demnach kann er Ermittlungen zu schweren Straftaten bereits dann an sich ziehen, wenn sie unter objektiven Umständen - und nicht wie bisher auch nach der Vorstellung des Täters - staatschutzfeindlichen Charakter haben. Außerdem kann sich der Generalbundesanwalt bei Ermittlungen zu Kapitaldelikten mit Staatsschutzbezug künftig für zuständig erklären, wenn dies wegen des länderübergreifenden Charakters des Verfahrens geboten erscheint. Er hat zudem die Möglichkeit, bereits bei einem bloßen Anfangsverdacht für seine Zuständigkeit Ermittlungen aufzunehmen oder die von einer Landesstaatsanwaltschaft bereits eingeleitete Strafverfolgung zu übernehmen. Auch kann er auf Antrag einer Staatsanwaltschaft Sammelverfahren herstellen und die Ermittlung verschiedener Staatsanwaltschaften so auf eine Zentralstelle konzentrieren.

Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Tatmotive bei der konkreten Strafzumessung nunmehr ausdrücklich zu berücksichtigen sind. Diese explizite Regelung soll die Bedeutung dieser Beweggründe für die Strafzumessung verdeutlichen und zugleich unterstreichen, dass bereits die Strafverfolgungsbehörden ihre Ermittlungen auf solche bedeutsamen Motive zu erstrecken haben.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 396/14).

Der Bundesrat hat in seiner 926. Sitzung am 10. Oktober 2014 eine Stellungnahme beschlossen, vgl. BR-Drucksache 396/14 (Beschluss). Darin hat er sich dafür ausgesprochen, dass bei der Beurteilung der für die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts erforderlichen besonderen Qualität der Tat nicht nur ermittlungstaktische Erwägungen, sondern auch das Ausmaß der Auswirkungen der Tat auf Rechtsgüter des Gesamtstaates zu berücksichtigen seien.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 94. Sitzung am 19. März 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 18/4357) unverändert beschlossen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 96 Absatz 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 6:

Gesetz zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG-Änderungsgesetz - GVVG-ÄndG)

Drucksache: 179/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz ergänzt § 89a des Strafgesetzbuchs (StGB) um eine weitere Vorbereitungshandlung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat und stellt in einem neuen Absatz 2a das Reisen und den Versuch einer Reise in terroristischer Absicht unter Strafe. Strafrechtlich relevant sind damit künftig Reisen in solche Länder, in denen Terroristen ausgebildet werden. Damit wird die so genannte "Foreign Terrorist Fighters" Resolution 2178 (2014) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 24. September 2014 umgesetzt. Diese sieht vor, dass der Versuch des Reisens und das Reisen in einen Staat, in dem der Reisende nicht ansässig ist oder dessen Staatsangehörigkeit er nicht hat, strafrechtlich zu verfolgen ist, wenn die Reise durchgeführt wird, um sich zum Terroristen ausbilden zu lassen oder um terroristische Handlungen zu planen, vorzubereiten, sich daran zu beteiligen oder solche zu begehen. Mit dem neuen Straftatbestand reagiert die Bundesregierung auf die wachsende Anzahl von Personen aus Deutschland, die sich an den sogenannten dschihadistischen Kämpfen beteiligen.

Mit § 89c StGB schafft das Gesetz einen eigenständigen Straftatbestand der Terrorismusfinanzierung und entspricht damit einer Empfehlung der bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung angesiedelten Financial Action Task Force (FATF). Die neue Vorschrift ersetzt die bisherige Regelung in § 89a StGB und stellt sicher, dass alle Formen der Terrorismusfinanzierung nunmehr einheitlich unter Strafe gestellt werden. Auch geringwertige Vermögenszuwendungen sind demnach künftig strafbar. Der Strafrahmen beträgt sechs Monate bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe; bei geringwertigen Beträgen drei Monate bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 36/15) und einen gleichlautenden Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drucksache 18/4087).

Der Bundesrat hat in seiner 931. Sitzung am 6. März 2015 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 36/15 (Beschluss), und im Vergleich zu der im Tatbestand der Volksverhetzung des § 130 StGB verwendeten Begrifflichkeit eine Änderung der vorgesehenen Regelungen zur Strafbarkeit der Finanzierung terroristischer Straftaten empfohlen, um zu verdeutlichen, dass es bereits genüge, wenn die Tathandlungen dazu bestimmt seien, Teile der Bevölkerung - und nicht die gesamte Bevölkerung in dem Sinne des überwiegenden Teils der Population eines Staates - auf erhebliche Weise einzuschüchtern, sowie auch zu prüfen, ob eine entsprechende Änderung hinsichtlich des geltenden Straftatbestandes zur Bildung einer terroristischen Vereinigung vorgenommen werden könne.

Der Deutsche Bundestag hat aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 18/4705) in seiner 100. Sitzung am 23. April 2015 den Gesetzentwurf der Bundesregierung für erledigt erklärt (vgl. zu BR-Drucksache 36/15) und den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit Änderungen angenommen, vgl. BR-Drucksache 179/15. Die hierdurch vorgenommene Modifizierung des § 89c StGB bewirkt, eine moderate Erweiterung des subjektiven Tatbestandes dadurch, dass neben dem Wissen um die Tatbegehung durch einen Dritten auch die Absicht ausreichen soll. Mit einer weiteren Änderung wird für den Anwendungsbereich des § 89c StGB die Möglichkeit der tätigen Reue eingeführt. Diese räumt dem Gericht die Möglichkeit zur Minderung der Strafe oder zum Absehen von Strafe ein, wenn der Täter tätige Reue zeigt.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 7a:

Gesetz zur Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen

Drucksachen: 154/15 und zu 154/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Um den hohen Standard des stark belasteten Bundesfernstraßennetzes aufrecht zu erhalten und den prognostizierten Verkehrszuwachs im Personen- und Güterverkehr bewältigen zu können, beabsichtigt der Bund mehr als bisher in den Erhalt sowie in den Ausbau der Verkehrswege zu investieren.

Neben einer Ausweitung und Vertiefung der Lkw-Maut sollen deshalb alle Nutzer des deutschen Bundesfernstraßennetzes einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung seines Erhalts und Ausbaus leisten.

Während Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Fahrzeugen bereits über die Zahlung der in den Gesamthaushalt fließenden Kraftfahrzeugsteuer indirekt zur Finanzierung der Verkehrswege beitragen, sind Halter von nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Fahrzeugen, die das deutsche Bundesfernstraßennetz nutzen, bislang nicht an der Finanzierung des Erhalts und des Ausbaus des Netzes beteiligt. Es soll deshalb eine Infrastrukturabgabe eingeführt werden, die von Haltern von im Inland und im Ausland zugelassenen PKW und Wohnmobilen gleichermaßen für die Nutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen zu entrichten ist.

Gleichzeitig sollen in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren in das Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) Steuerentlastungsbeträge aufgenommen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass Haltern von in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Pkw und Wohnmobilen keine zusätzlichen Belastungen auferlegt werden.

Im Gesetz wird die Vereinbarkeit mit dem EU-Recht damit begründet, dass die EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, zwischen den verschiedenen Säulen der Infrastrukturfinanzierung Verschiebungen vorzunehmen. So können sie die Nutzerfinanzierung durch die Einführung einer Benutzungsabgabe stärken. Vor diesem Hintergrund sollen die Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe vollständig zweckgebunden in die Verkehrsinfrastruktur fließen. Wegen fehlenden spezifischen unionsrechtlichen Vorgaben stehe es somit jedem EU-Mitgliedstaat grundsätzlich frei, ein System zur Erhebung nationaler Straßen-

benutzungsentgelte auf leichte Privatfahrzeuge (Vignetten-System) einzuführen. Des Weiteren wird im Gesetz angeführt, dass die Pflicht zur Zahlung der Infrastrukturabgabe unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Wohnort des Nutzers und unabhängig vom Ort der Zulassung des Kraftfahrzeugs besteht. Alle Nutzer des deutschen Bundesfernstraßennetzes würden künftig bei der Infrastrukturabgabe in gleicher Weise zu dessen Finanzierung beitragen. Die Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Nutzung des deutschen Bundesfernstraßennetzes stelle somit, auch in Kombination mit entsprechenden Steuerentlastungsbeträgen bei der Kraftfahrzeugsteuer für Halter von im Inland zugelassenen Fahrzeugen, keine mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatszugehörigkeit dar.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. März 2015 in geänderter Fassung angenommen.

Mit den beschlossenen Änderungen sollen in erster Linie die Verfahrensabläufe bei der Erhebung und Kontrolle der Infrastrukturabgabe durch teilweise neue Aufgabenzuweisungen optimiert werden. Die neuen Aufgabenzuordnungen machen neue Datenwege erforderlich, die entsprechend angepasst werden. Die Belange des Datenschutzes sind laut Gesetzesbegründung vollumfänglich gewahrt. Darüber hinaus soll mit den Änderungen klar gestellt werden, dass im Rahmen der Erhebung der Infrastrukturabgabe keine unzulässige Mischverwaltung etabliert wird.

Im Einzelnen wurden folgende Änderungen aufgenommen:

- Das Gesetz räumt dem Kraftfahrt-Bundesamt das Recht ein, einem privaten Dritten (Betreiber) die Erhebung der Infrastrukturabgabe für Kraftfahrzeuge, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind, zu übertragen. Um die Erhebung für alle Kraftfahrzeuge bei einer Stelle zu bündeln, ist dem Kraftfahrt-Bundesamt auch die Übertragung der Erhebung der Abgabe für alle Kraftfahrzeuge, die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind, möglich. Die Führung des Infrastrukturabgabenregisters verbleibt beim Kraftfahrt-Bundesamt.
- Die Einführung der Bezeichnung "Infrastrukturabgabebehörde" soll im Gesetzestext klar zum Ausdruck bringen, welche Aufgaben dem Kraftfahrt-Bundesamt oder dem Betreiber als Abgabenerhebungsbehörde zufallen.
- Die Zuständigkeit für die Durchführung von Nacherhebungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren wird beim Bundesamt für Güterverkehr angesiedelt. Dadurch werden die beim Bundesamt für Güterverkehr bereits bestehenden Kompetenzen für diese Aufgabenbereiche genutzt. Durch diese Zuständigkeitsänderung wurden weitere Folgeänderungen im Hinblick auf Regelungen insbesondere zur Datenerhebung, Datenübermittlung und Datenspeicherung sowie zu den Löschrufen notwendig.

- Der Beginn der Abgabenerhebung in § 16 wird nicht mehr - wie im Gesetzesentwurf der Bundesregierung ursprünglich vorgesehen - per Rechtsverordnung festgelegt, sondern am Zeitpunkt der festgestellten technischen Einsatzbereitschaft des Infrastrukturabgabensystems ausgerichtet.
- Die Abgabensätze für die Zehntages- und Zweimonatsvignetten werden neu ausgestaltet. Der Preis für die Kurzzeitvignetten richtet sich dabei nach dem Preis, der für eine Jahresvignette für das jeweilige Fahrzeug entrichtet werden müsste. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das Verhältnis des Tagespreises für die Kurzzeitvignette zum Tagespreis für die Jahresvignette innerhalb des von der Kommission akzeptierten Rahmens liegt. Durch diese Umgestaltung der Infrastrukturabgabe erhöhen sich die Gesamteinnahmen laut Gesetzesbegründung insgesamt um rund 13,6 Mio. Euro.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz, wie aus der **BR-Drucksache 154/1/15** ersichtlich, den Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes anzurufen.

TOP 7b:

Zweites Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Versicherungsteuergesetzes (Zweites Verkehrsteueränderungsgesetz - 2. VerkehrStÄndG)

Drucksache: 155/15

Mit der Vorlage sollen zum einen Rechtsbereinigungen und Verfahrensvereinfachungen im Kraftfahrzeugsteuergesetz und in der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung vorgenommen werden, da nunmehr die Zollverwaltung für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer allein zuständig ist.

Zum anderen soll ein Steuerentlastungsbetrag bei der Kraftfahrzeugsteuer eingeführt werden. Denn die Halter von inländischen und ausländischen Fahrzeugen, die der Kraftfahrzeugsteuerpflicht unterliegen, würden durch die Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen doppelt belastet. Der Steuerentlastungsbetrag soll einen Übergang von der steuerfinanzierten zur nutzerfinanzierten Infrastruktur im Bereich der Bundesfernstraßen ohne Doppelbelastung ermöglichen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2015 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 27. März 2015 mit Änderungen angenommen.

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, falls dieser zu dem Gesetz zur Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen (Drucksache 154/15) den Vermittlungsausschuss anruft, auch zu dem vorliegenden Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, das Gesetz zu überarbeiten, falls dies im Zuge einer möglichen Anpassung des Infrastrukturabgabegesetzes erforderlich wird.

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

Einzelheiten sind der **Empfehlungsdrucksache 155/1/15** zu entnehmen.

TOP 8:

Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes

Drucksachen: 156/15 und zu 156/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Gegenwärtig wird für 12 800 km Autobahn und 1 200 km Bundesstraßen eine Lkw-Maut für Fahrzeuge ab einem zulässigen Gesamtgewicht von 12 Tonnen erhoben. Mit vorliegendem Gesetz soll die bereits bestehende Lkw-Maut ab dem 1. Juli 2015 auf weitere 1 100 km vierstreifige Bundesstraßen ausgeweitet werden. Darüber hinaus soll die Mautpflichtgrenze von den bisher geltenden 12 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht auf 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht zum 1. Oktober 2015 abgesenkt werden. Somit soll die Einnahmelücke für Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen geschlossen werden, die durch die Absenkung der Mautsätze von 2015 bis 2017 (insgesamt 460 Millionen Euro) aufgrund des Wegekostengutachtens entstanden ist (vgl. hierzu Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes, BR-Drucksache 476/14). Im Allgemeinen Teil der Begründung wird zudem festgehalten, dass bei darüber hinausgehenden Novellierungen der Lkw-Maut in der laufenden 18. Legislaturperiode eine Ausdehnung der Maut auf Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,5 Tonnen, auf Fernbusse sowie die Einbeziehung der Lärmbelastungskosten geprüft werden wird.

Der Wirtschaft entstehen 450 000 Euro Bürokratiekosten (170 000 Fahrzeuge) jährlich aufgrund der Änderung fünf bestehender Informationspflichten im Zusammenhang mit der Erweiterung des mautpflichtigen Streckennetzes und der Absenkung der Mautpflichtgrenze sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt 21 Millionen Euro für die Standzeit (rund 4 Stunden) während des Einbaus des Erfassungsgerätes. Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 14,7 Millionen Euro im Bereich des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) insbesondere für die Beschaffung von zusätzlichen Mautkontrollfahrzeugen, zugehöriger Kontrolltechnik und Kontrolleinrichtungen sowie für Anpassungen der Hard- und Software im Rechenzentrum. Des Weiteren fällt ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von 15 Millionen Euro an, der im Wesentlichen auf zusätzliche Kontrolleure, die Wahrnehmung der zusätzlich anfallenden Kontrollen und der damit zusammenhängenden Verfahren zurückzuführen ist.

Einmalige (23 Millionen Euro) und jährliche (33 Millionen Euro) Kosten

entstehen zudem aus Vergütungsansprüchen gegenüber der privaten Mautbetreibergesellschaft. Neben dem einmaligen und jährlichen Erfüllungsaufwand entstehen der Wirtschaft weitere Kosten in Form von Gebühren (Maut) von 380 Millionen Euro ab 2016 (Prognose für einen Berechnungszeitraum von einem vollen Jahr). Für 2015 sind rund 115 Millionen Euro aufgrund der Erweiterung des mautpflichtigen Streckennetzes zum 1. Juli 2015 und des Absenkens der Mautpflichtgrenze ab dem 1. Oktober 2015 prognostiziert.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 97. Sitzung am 26. März 2015 den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 9:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Drucksache: 157/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Bundesautobahn A 1 ist eine wichtige Verkehrsverbindung in Deutschland. Die Rheinbrücke der A 1 bei Leverkusen ist dabei von zentraler Bedeutung. Derzeit ist die Brücke wegen gravierender Schäden für den Schwerverkehr über 3,5 Tonnen gesperrt. Eine dauerhafte Reparatur ist nicht möglich. Das Bauwerk muss daher gesichert und durch ein zweiteiliges Ersatzbauwerk ersetzt werden. Unter Aufrechterhaltung des laufenden Verkehrs ist dies nur möglich, indem bis 2020 neben der Rheinbrücke eine neue Brücke errichtet wird. Ein schnellstmögliches Planungsverfahren für das neue Bauwerk ist daher unabdingbar. Die Brücke kann aus verkehrlichen und bautechnischen Gründen nur im Zusammenhang mit einem 8-streifigen Ausbau der A 1 in diesem Bereich errichtet werden. Diese Maßnahme ist im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten, aufgrund der Dringlichkeit der Erneuerung hat der Bund aber im Dezember 2012 einen Planungsauftrag hierfür erteilt.

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (seit dem 17. Dezember 2006 in Kraft) wurde unter anderem für bestimmte Infrastrukturvorhaben das Bundesverwaltungsgericht als erste und einzige Gerichtsinstanz für Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse festgelegt. Die betreffenden Bauprojekte werden in einer Anlage zum Bundesfernstraßengesetz (FStrG) enumerativ aufgezählt. Der nun geplante Neubau der Rheinbrücke und der damit einhergehende Ausbau der A 1 in diesem Bereich sind in dieser Anlage nicht enthalten. Mit dem vorliegenden Gesetz soll das Vorhaben in die Anlage zu § 17e FStrG aufgenommen werden, um ein beschleunigtes Planungsverfahren für den Ersatzbau der Brücke zu ermöglichen. § 17e FStrG sieht als Begründung für eine Abweichung von der generellen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung unter anderem den Fall vor, dass das betreffende Vorhaben eine besondere Funktion zur Beseitigung schwerwiegender Verkehrsengpässe besitzt (§ 17e Absatz 1 Nummer 5 FStrG). Dies ist laut Gesetzesbegründung bei der Rheinbrücke bei Leverkusen der Fall, da die A 1 als Europastraße eine verkehrswichtige Achse im nationalen und internationalen Fernstraßennetz darstellt und im Raum Köln/Leverkusen in

besonderem Maße belastet ist.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 97. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. März 2015 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, angenommen:

Neben dem Projekt "A 1 Köln-Niehl - Kreuz Leverkusen" werden auch das Ersatzbauwerk der Rader Hochbrücke über den Nord-Ostsee-Kanal bei Rendsburg in Schleswig-Holstein im Verlauf der Bundesautobahn A 7, die Neckartalbrücke bei Heilbronn im Zuge der A 6 und die Rheinbrücke bei Duisburg-Neuenkamp im Verlauf der Bundesautobahn A 40 in die Anlage zum Bundesfernstraßengesetz (FStrG) aufgenommen. Dadurch wird für die genannten Projekte das Bundesverwaltungsgericht als erste und einzige Gerichtsinstanz für Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse festgelegt, um ein beschleunigtes Planungsverfahren für die Errichtung der oben genannten Bauwerke zu ermöglichen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 10:

Neuntes Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 158/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient unter anderem

- der Beschleunigung der Zulassungsverfahren im Eisenbahnwesen;
- der Entlastung der Bundeswehr von bürokratischen Erfordernissen;
- der Entlastung von Eisenbahn-Werkstätten bei der Entgeltregulierung.

Um das Zulassungsverfahren im Eisenbahnwesen zu beschleunigen, sollen in Zukunft private Stellen in das Zulassungsverfahren eingebunden werden, deren Kompetenz vorab behördlich festgestellt wurde. Sie übernehmen damit als sogenannte "Verwaltungshelfer" Prüfaufgaben, die bisher vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) wahrgenommen wurden. Das betrifft sowohl Teilsysteme der Fahrzeuge als auch diejenigen der Infrastruktur (Leit- und Sicherungstechnik, Anlagen der Energieversorgung sowie Ingenieur-, Ober- und Hochbauanlagen). Das EBA bleibt aber abschließend für die Inbetriebnahmegenehmigungen und die Anerkennung und Überwachung dieser privaten Stellen zuständig.

Ferner wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die für die Instandhaltung zuständige Stelle der Bundeswehr durch Entscheidung des EBA's vom Erfordernis einer Instandhaltungsstellen-Bescheinigung nach § 7g Absatz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) ausgenommen ist.

Für den Bereich der Eisenbahn-Werkstätten soll zunächst im Wege eines zeitlich befristeten Probelaufes eine Befreiung von der Entgeltregulierung in Bezug auf § 14 Absatz 5 AEG erfolgen. Ein jährlicher Bericht durch die Bundesnetzagentur soll erstellt werden, um die Auswirkungen auf den Markt festzustellen. Diese Regelung ist auf vier Jahre befristet, um dem Gesetzgeber Gelegenheit zur Prüfung und Neuregelung zu geben.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 87e Absatz 5 Satz 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 11:

Gesetz zu dem Beschluss des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union

Drucksache: 159/15

Das Gesetz hat zum Ziel, die innerstaatlichen Voraussetzungen in Deutschland für ein Inkrafttreten des neuen Eigenmittelsystems der EU herbeizuführen.

In Deutschland ist nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes und Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes hierfür ein Vertragsgesetz erforderlich, welches der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Der Eigenmittelbeschluss bildet die rechtliche Grundlage für die Berechnung der Finanzierungsanteile der Mitgliedstaaten am EU-Haushalt. Er bestimmt die Verteilung der finanziellen Lasten zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. Die tatsächlichen Abführungen eines Mitgliedstaates sind maßgeblich von der Höhe des im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgestellten Ausgabevolumens sowie von der Wirtschaftsentwicklung abhängig.

Mit dem am 26. Mai 2014 angenommenen neuen Eigenmittelbeschluss des Rates wird das bestehende Eigenmittelsystem in seinen wesentlichen Regelungen fortgeschrieben. Der Eigenmittelbeschluss war Teil des Verhandlungspakets zum mehrjährigen Finanzrahmen 2014 bis 2020, mit dem die Staats- und Regierungschefs der EU die Ausgabenobergrenzen der EU festgelegt haben.

Die erste Eigenmittelquelle besteht aus Zöllen und Agrarabgaben. Die zweite beinhaltet Mehrwertsteuereigenmittel. Die dritte Finanzierungsquelle sind die sogenannten BNE-Eigenmittel, die auf der Basis des Gesamtbetrags des Bruttonationaleinkommens aller Mitgliedstaaten berechnet werden. Die Eigenmittelobergrenze beträgt - wie im bisherigen Eigenmittelsystem - 1,23 Prozent des Bruttonationaleinkommens der EU. Die Grenze für die maximal in den Gesamthaushaltsplan einzusetzenden jährlichen Mittel für Verpflichtungen wird wie bisher auf 1,29 Prozent des Bruttonationaleinkommens der EU festgelegt.

Weitere Regelungen in dem Eigenmittelbeschluss betreffen das Rabattsystem. Die Kommission hatte ursprünglich Vorschläge zur Vereinfachung des Rabattsystems und zur Einführung neuer Eigenmittelkategorien vorgelegt, die im Rat aber keine Mehrheit gefunden haben.

Der neue Eigenmittelbeschluss wird nach Abschluss des Ratifizierungsverfahrens in allen Mitgliedstaaten rückwirkend ab dem 1. Januar 2014 angewandt, bis dahin bleibt der bisherige Eigenmittelbeschluss gültig.

Der Bundessrat hat in seiner 930. Sitzung am 6. Februar 2015 beschlossen, gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 600/14 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 97. Sitzung am 26. März 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union unverändert angenommen.

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 12:

Gesetz zu dem Assoziierungsabkommen vom 21. März 2014 und vom 27. Juni 2014 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits

Drucksache: 160/15

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits geschaffen werden.

Den rechtlichen Rahmen für die Beziehungen der EU mit der Ukraine bildet bislang das am 1. März 1998 in Kraft getretene Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit (PKA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits. Im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik eröffnet die EU ihren Nachbarstaaten die Möglichkeit zum Abschluss von Nachfolgeabkommen für die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen. Auf dem EU-Ukraine-Gipfel im Oktober 2006 in Helsinki einigten sich die Parteien auf die Grundzüge für die Aushandlung eines neuen vertieften Abkommens, das laut gemeinsamer Erklärung ein "qualitativ höheres Niveau" im europäisch-ukrainischen Verhältnis erreichen sollte. Das Verhandlungsmandat für das PKA-Nachfolgeabkommen wurde am 22. Januar 2007 vom Europäischen Rat angenommen. Beim EU-Ukraine-Gipfel im Dezember 2011 wurden die Vertragsverhandlungen erfolgreich abgeschlossen.

Ziel des Assoziierungsabkommens ist es,

- die schrittweise Annäherung zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage gemeinsamer Werte und enger, privilegierter Bindungen zu fördern und die Assoziierung der Ukraine mit der Politik der EU zu verstärken;
- einen geeigneten Rahmen für einen intensiveren politischen Dialog in allen Bereichen von beiderseitigem Interesse zu bieten;

- Frieden und Stabilität im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Helsinki von 1975 sowie den Zielen der Pariser Charta für ein neues Europa von 1990 zu fördern, zu erhalten und zu stärken;
- die Voraussetzungen für intensivere Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zu schaffen, die zur schrittweisen Integration der Ukraine in den Binnenmarkt der EU führen;
- die Zusammenarbeit im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit zu intensivieren, um die Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu stärken.

Das Abkommen enthält Regelungen insbesondere zum politischen Dialog und zur politischen Assoziation, zur Rechtsstaatlichkeit, zu Migrations- und Asylfragen, zum Bereich Handel, zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit und zur finanziellen Hilfe.

Der Bundesrat hat in seiner 929. Sitzung am 19. Dezember 2014 beschlossen, gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 545/14 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 97. Sitzung am 26. März 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Auswärtigen Ausschusses in unveränderter Fassung beschlossen.

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 13:

Gesetz zu dem Assoziierungsabkommen vom 27. Juni 2014 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits

Drucksache: 161/15

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits geschaffen werden.

Den rechtlichen Rahmen für die Beziehungen der EU mit Georgien bildet bislang das am 1. Juli 1999 in Kraft getretene Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit (PKA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits. Infolge des georgisch-russischen Krieges vom August 2008 hatte ein außerordentlicher Europäischer Rat am 1. September 2008 gefordert, die regionale Zusammenarbeit und die EU-Beziehungen mit den Südkaukasus-Ländern weiter auszubauen. Das Verhandlungsmandat für das Assoziierungsabkommen mit Georgien wurde vom EU-Außenministerrat am 10. Mai 2010 angenommen. Die Vertragsverhandlungen begannen im Juni 2010 und wurden im Juli 2013 erfolgreich abgeschlossen

Ziel des Assoziierungsabkommens ist es vor allem,

- die politische Assoziierung und wirtschaftliche Integration zwischen den Vertragsparteien zu fördern, auch durch die Verstärkung der Teilnahme Georgiens an der Politik der EU sowie ihren Programmen und Agenturen;
- einen verbesserten Rahmen für den verstärkten politischen Dialog in allen Bereichen von gegenseitigem Interesse zu vereinbaren, um die Entwicklung enger politischer Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu ermöglichen;
- zur Stärkung der Demokratie und zur politischen, wirtschaftlichen und institutionellen Stabilität in Georgien beizutragen;
- die auf die friedliche Beilegung von Konflikten abzielende Zusammenarbeit zu fördern;

- die Zusammenarbeit im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit zu intensivieren, um die Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu stärken;
- die schrittweise wirtschaftliche Integration Georgiens in den EU-Binnenmarkt zu erreichen.

Das Abkommen enthält Regelungen insbesondere zum politischen Dialog und zur politischen Assoziation, zur Rechtsstaatlichkeit, zu Migrations- und Asylfragen, zum Bereich Handel, zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit und zur finanziellen Hilfe.

Der Bundesrat hat in seiner 929. Sitzung am 19. Dezember 2014 beschlossen, gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 546/14 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 97. Sitzung am 26. März 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Auswärtigen Ausschusses in unveränderter Fassung beschlossen.

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 14:

Gesetz zu dem Assoziierungsabkommen vom 27. Juni 2014 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits

Drucksache: 162/15

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits geschaffen werden.

Den rechtlichen Rahmen für die Beziehungen der EU mit der Republik Moldau bildet bislang das am 1. Juli 1998 in Kraft getretene Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit (PKA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits. Im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik eröffnet die EU ihren Nachbarstaaten die Möglichkeit zum Abschluss von Nachfolgeabkommen für die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen. Anlässlich eines Gipfeltreffens am 7. Mai 2009 in Prag wurde die Östliche Partnerschaft gegründet, die unter anderem der Republik Moldau Annäherung an Werte und Standards der EU bietet. Auf bilateraler Ebene zielt die Östliche Partnerschaft auf den Abschluss von Assoziierungsabkommen ab, die grundsätzlich auch die Einrichtung einer tiefen und umfassenden Freihandelszone vorsehen. Das Verhandlungsmandat für das Assoziierungsabkommen mit der Republik Moldau wurde vom EU-Außenministerrat am 15. Juni 2009 angenommen. Die Vertragsverhandlungen begannen im Januar 2010 und wurden im Juni 2013 erfolgreich abgeschlossen.

Mit dem Assoziierungsabkommen sind insbesondere folgende Regelungen vorgesehen:

- die politische Assoziierung und wirtschaftliche Integration zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage gemeinsamer Werte und enger Bindungen soll gefördert werden, auch durch die Verstärkung der Teilnahme der Republik Moldau an der Politik der EU sowie an ihren Programmen und Agenturen;

- der Rahmen für einen verstärkten politischen Dialog in allen Bereichen von beiderseitigem Interesse soll verbessert werden, um die Entwicklung enger politischer Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu ermöglichen;
- es soll zur Stärkung der Demokratie und der politischen, wirtschaftlichen und institutionellen Stabilität in der Republik Moldau beigetragen werden;
- die Zusammenarbeit im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht - mit Blick auf die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten - sowie im Bereich der Mobilität und der direkten persönlichen Kontakte soll unterstützt und intensiviert werden;
- es sollen die Voraussetzungen für intensivere Wirtschafts- und Handelsbeziehungen geschaffen werden, die zur schrittweisen Integration der Republik Moldau in den Binnenmarkt der EU führen, unter anderem durch die Errichtung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone.

Der Bundesrat hat in seiner 929. Sitzung am 19. Dezember 2014 beschlossen, gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 547/14 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 97. Sitzung am 26. März 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Auswärtigen Ausschusses in unveränderter Fassung beschlossen.

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 15:

Gesetz zur Neufassung der Anhänge F und G zum Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)

Drucksache: 163/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation der Neufassung der Anhänge F und G zum Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) geschaffen werden. Nur durch ein Vertragsgesetz kann den Änderungen der einheitlichen technischen Vorschriften (ETV) im innerstaatlichen Recht zugestimmt werden.

Die Anhänge F und G des COTIF legen die Verfahren für die Verbindlichkeitsklärung technischer Normen für Eisenbahnfahrzeuge und Fahrzeugmaterial fest und schaffen die Voraussetzung für die Zulassung im internationalen Verkehr.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 97. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. März 2015 auf Empfehlung seines Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 16a:

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität
- Antrag des Landes Hessen -

Drucksache: 114/15

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2020 eine Million Elektroautos auf Deutschlands Straßen zu bringen, da die Markteinführung von Elektroautos ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung von CO₂-Emissionen und Schadstoffbelastungen ist. Nach den aktuellen Zulassungszahlen des Kraftfahrt-Bundesamtes liegt die Erreichung dieses Ziels noch in weiter Ferne. Über die bereits bestehenden bzw. im Elektromobilitätsgesetz (EmoG) vorgesehenen Vorteile für Elektroautos hinaus bedarf es weiterer steuerlicher Anreize, um dieses Ziel zu erreichen.

Mit dem Gesetzentwurf soll das kostenlose oder verbilligte Aufladen privater Elektroautos von Arbeitnehmern im Betrieb des Arbeitgebers steuerfrei gestellt und betriebliche Investitionen in entsprechende Ladevorrichtungen und die Anschaffung betrieblicher Elektrofahrzeuge durch eine Sonderabschreibung im Anschaffungsjahr steuerlich gefördert werden.

Der Gesetzentwurf wird voraussichtlich in der 933. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 2015 vom antragstellenden Land vorgestellt und anschließend den Ausschüssen zur weiteren Beratung zugewiesen.

TOP 16b:

Entschließung des Bundesrates zur Förderung der Verbreitung von Elektrofahrzeugen
- Antrag des Landes Niedersachsen -

Drucksache: 167/15

I. Zum Inhalt

Der Entschließungsantrag des Landes Niedersachsen führt aus, dass, wenn Deutschland Leitmarkt und die deutsche Fahrzeugindustrie Leitanbieter für Elektromobilität werden soll, es einer innovativen Wirtschafts- und Verkehrspolitik für Deutschland, die die Verbreitung dieser Zukunftstechnologie durch Anreize unterstütze und einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesregierung leiste, bedürfe.

Dazu soll die Bundesregierung eine einheitliche Umweltprämie entsprechend der bekannten Abwrackprämie schaffen. Der Kaufzuschuss für Privatpersonen soll technikabhängig zwischen 2 500 und 5 000 Euro betragen. Zudem sollen die Anstrengungen zur Schaffung einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur zügig und in massivem Umfang erhöht werden z. B. an Park-and-Ride-Plätzen, Bahnhöfen und ähnlichen Knotenpunkten.

Zugleich soll der Bundesrat seine Unterstützung ausdrücken für die bereits eingeleiteten Maßnahmen der Bundesregierung hinsichtlich der Einführung einer Sonderabschreibungsmöglichkeit für die gewerbliche Nutzung von Fahrzeugen mit elektrifizierten Antrieben, der Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen über das Elektromobilitätsgesetz, der Verlängerung der Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge, die selbstverpflichtende Beschaffungsinitiative sowie zur Schaffung einer leistungsfähigen flächendeckenden Ladeinfrastruktur an den Verkehrsachsen in der Zuständigkeit des Bundes.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der Entschließungsantrag soll in der Plenarsitzung vorgestellt und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.

TOP 17:

**Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung der staatlichen Notariate in Baden-Württemberg
- Antrag des Landes Baden-Württemberg -**

Drucksache: 137/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Baden-Württemberg führt eine Notariatsreform durch, die landesrechtliche Besonderheiten beseitigt und die Notariatsstruktur dem übrigen Bundesgebiet angleicht. Zum 1. Januar 2018 werden alle staatlichen Notariate aufgelöst. Mehr als 240 Notare werden zu diesem Stichtag den Landesdienst verlassen und als selbstständige Notare tätig werden. In den staatlichen Notariaten wird zu diesem Zeitpunkt eine beträchtliche Anzahl notarieller Geschäfte begonnen, aber noch nicht beendet sein. Mit dem Gesetzentwurf soll die Verantwortlichkeit für die noch offenen notariellen Geschäfte einem bestimmten notariellen Amtsträger zugewiesen werden, um dadurch eine Beeinträchtigung des Rechtsverkehrs durch schwebende notarielle Geschäfte, für die kein notarieller Amtsträger zuständig ist, zu vermeiden.

Im Einzelnen soll § 114 der Bundesnotarordnung (BNotO) ab 1. Januar 2018 neu gefasst werden. § 114 Absatz 3 BNotO-E regelt die Fortführung der notariellen Geschäfte derjenigen staatlichen Notare, die zum Reformstichtag zu selbstständigen Nurnotaren werden und erklärt insoweit den Statuswechsel dieser Notare für unbeachtlich. § 114 Absatz 4 BNotO-E ordnet die Abwicklung noch nicht abgeschlossener notarieller Geschäfte durch Notariatsabwickler an, soweit diese nicht von den Statuswechslern nach § 114 Absatz 3 BNotO-E fortgeführt werden. Der Notariatsabwickler ist selbstständiger Inhaber eines ihm vom Staat übertragenen Amtes mit Beurkundungszuständigkeit. Die Regelung ermöglicht es dem Land Baden-Württemberg, das Amt des Notariatsabwicklers durch Landesrecht näher auszugestalten. Durch die vorgesehene Änderung des Beurkundungsgesetzes wird die Möglichkeit geschaffen, Notariatsabwicklern die Verfügungsbefugnis über Notaranderkonten zu übertragen. Eine Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes stellt den Notariatsabwickler einem Notariatsverwalter gleich.

Die Wirkungen und Folgen der mit dem Gesetzentwurf angestrebten Gesetzesänderungen sind auf Baden-Württemberg beschränkt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

TOP 18:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches -
Tätlicher Angriff auf Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte
- Antrag des Landes Hessen -

Drucksache: 165/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt Hessen die Einführung eines neuen Straftatbestandes § 112 StGB, der tätliche Angriffe auf Beamte des Polizeidienstes sowie auf Helfer von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdiensten unter Strafe stellen soll. Die Regelung soll eigenständig gelten und kein Unterfall des in den §§ 113 und 114 StGB verankerten Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte sein. Anders als die §§ 113 und 114 StGB soll sie unabhängig davon greifen, ob Beamte eine Vollstreckungshandlung durchführen. Der Strafrahmen sieht eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vor. In besonderen Fällen droht eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren.

Der Gesetzentwurf soll zum Ausdruck bringen, dass tätliche Angriffe auf Personen, die mit ihrer täglichen Arbeit für das Gemeinwesen eintreten, nicht akzeptiert werden und darauf eine angemessene staatliche Reaktion ermöglichen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land hat gebeten, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 933. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 2015 aufzunehmen und den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

TOP 19:

Entschließung des Bundesrates zur Eindämmung nicht konformer Laser als Verbraucherprodukt

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Drucksache: 96/15

Mit der Entschließung soll die Bundesregierung gebeten werden, sich auf europäischer Ebene für die Eindämmung von nicht richtlinienkonformen Lasern einzusetzen.

Bis zum Inkrafttreten einer europäischen Regelung soll die Bundesregierung gleichgerichtete nationale Regelungen auf der Grundlage des § 8 Produktsicherheitsgesetz erlassen.

Zur Begründung wird auf die vermehrte Zahl von Blendangriffen mit Lasern gegen Piloten, insbesondere in den Landephase verwiesen. Darüber hinaus seien Angriffe auf Schiffsführer, Schienenfahrzeugführer und Sportler zu verzeichnen.

Zur Umsetzung sollten die von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) am 30. Oktober 2013 veröffentlichten technischen Spezifikationen in rechtlich-verbindliche Verordnungsform gebracht werden, um effektive Eingriffsmöglichkeit für die Vollzugsbehörden zu bieten. Die nationale Regelung sei aufgrund der erfahrungsgemäß längeren Dauer der Rechtsetzungsverfahren auf europäischer Ebene notwendig.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nicht zu fassen (vgl. **BR-Drucksache 96/1/15**).

TOP 20:

Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Finanzierung von mikrobiologischen Screening-Untersuchungen

- Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz -

Drucksache: 99/15

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit der beantragten Entschließung soll die Bundesregierung gebeten werden, die rechtlichen Voraussetzungen für extrabudgetäre Vergütungen von mikrobiologischen Screening-Maßnahmen der Krankenhäuser entsprechend den Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) zu schaffen.

Zur Begründung wird ausgeführt, derzeit sei eine ausreichende Finanzierung von Screening-Maßnahmen zur Identifizierung multiresistenter gramnegativer Erreger bei Aufnahme von Patienten in Kliniken nicht gegeben. Zur Sicherstellung der Umsetzung der KRINKO-Empfehlungen entsprechend der Zielsetzung des Infektionsschutzgesetzes sei die Finanzierung der Screening-Maßnahmen durch eine Ergänzung des § 4 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG), die an die Regelung des § 4 Absatz 11 KHEntgG anknüpft, jedoch zeitlich nicht befristet werden soll, geboten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

TOP 21:

Entschließung des Bundesrates zum Gesetz über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung

- Antrag des Landes Sachsen-Anhalt -

Drucksache: 113/15

I. Zum Inhalt

Mit der vorliegenden Entschließung soll die Bundesregierung gebeten werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem der Geltungsbereich des Gesetzes über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung auf das Bismarck-Museum Schönhausen (Sachsen-Anhalt), das sich in dem verbliebenen Flügel des Geburtshauses Bismarcks befindet, erweitert wird.

Die Otto-von-Bismarck-Stiftung ist eine 1996 durch Beschluss des Deutschen Bundestages errichtete bundesunmittelbare Stiftung mit Sitz in Friedrichruh bei Aumühle im lauenburgischen Sachsenwald. Sie ist eine von fünf Politiker-Gedenkstätten des Bundes. Als außeruniversitäre Einrichtung ist die Otto-von-Bismarck-Stiftung eine Stätte historischer Forschung mit dem Ziel, den Staatsmann historisch-kritisch zu würdigen und sein Andenken zu wahren. Im Rahmen ihrer interdisziplinären und methodisch vielfältigen wissenschaftlichen Tätigkeit sollen bestehende Lücken in der Bismarck-Forschung ausgefüllt, die gesammelten Werke Otto von Bismarcks neu editiert sowie sein Nachlass und der seiner Familie für die Interessen der Allgemeinheit in Kultur und Wissenschaft, Bildung und Politik ausgewertet werden. Ferner soll das Nachwirken der Politik Otto von Bismarcks bis in die Gegenwart verdeutlicht, die Kenntnis der wechselvollen deutschen Geschichte vom Kaiserreich bis zur jüngsten Gegenwart vermittelt, das Geschichtsbewusstsein der Menschen vertieft und damit zum Verständnis der Entwicklung Deutschlands beigetragen werden. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, sammelt und verwahrt die Stiftung den Nachlass Otto von Bismarcks und seiner Familie.

Ziel und Zweck der Stiftung erfahren mithin eine weitere Unterstützung, wenn die wichtigsten Stätten des Lebens Otto von Bismarcks - und damit auch das Bismarck-Museum in dem verbliebenen Flügel des Geburtshauses Otto von Bismarcks - institutionell unter einem Dach geführt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

TOP 22:

Entschließung des Bundesrates "Verstärkung von Deradikalisierungsmaßnahmen im Strafvollzug - Errichtung eines bundesweiten Netzwerkes"

- Antrag des Landes Hessen -

Drucksache: 171/15

I. Zum Inhalt der Entschließung

Hessen spricht sich mit dem Entschließungsantrag dafür aus, dass sich Deutschland insbesondere angesichts des rücksichtslosen und brutalen Vorgehens des sogenannten Islamischen Staats gegenüber Andersgläubigen der Entstehung von Terrorismus und religiös motiviertem Extremismus durch eine verstärkte Präventionsarbeit ebenso entschieden entgegenstellen sollte wie bei der Terrorismusbekämpfung auf der Ebene der Sicherheitsbehörden.

Im besonderen Fokus stünden dabei die Vollzugsanstalten, für die das antragstellende Land für die kommenden Jahre eine bisher noch nicht dagewesene Anzahl radikalisierte Straftäter im Vollzug prognostiziert. Strafrechtliche Nachbesserungen alleine halte es nicht für ausreichend, um das gesellschaftliche Phänomen der Anfälligkeit junger Menschen für terroristisches und extremistisches Gedankengut zu bekämpfen. Um zu verhindern, dass Strafvollzugsanstalten einen entsprechenden Nährboden für derartiges Gedankengut bildeten, seien stärkere Präventivanstrengungen erforderlich. Neben religiösen Betreuungsangeboten für Muslime, die von vielen Ländern schon praktiziert würden, müssten weitere Maßnahmen wie eine bundesweite Vernetzung der Zusammenarbeit in diesem Bereich und die Einbeziehung ziviler, nichtstaatlicher Institutionen (wie beispielsweise die Zusammenarbeit mit "Violence Prevention Network", das flankierend zu anderen Maßnahmen im Strafvollzug Anti-Gewalt-Trainings anbiete) ergriffen werden.

Konkret schlägt das antragstellende Land Folgendes vor:

Zum einen soll die Bundesregierung gebeten werden, sich aktiv an der Gründung eines Netzwerkes gegen Extremismus im Strafvollzug zu beteiligen und eine substantielle Sockelfinanzierung hierfür sicherzustellen.

Zum anderen soll die Bundesregierung um Prüfung der jüngsten Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus daraufhin gebeten werden, ob bei entsprechenden Verdachtsfällen die Beteiligung ziviler, nichtstaatlicher Institutio-

nen in Betracht kommt, um frühzeitig auf gefährdete Personen einwirken zu können, anstatt "den Radikalen das Feld zu überlassen".

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land hat gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 933. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 2015 aufzunehmen und den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

TOP 23:

Entschließung des Bundesrates "Rahmenbedingungen für die Automobilität der Zukunft schaffen"

- Antrag der Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg -

Drucksache: 103/15

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit dem Entschließungsantrag wird die Bundesregierung aufgefordert,

- den Rechtsrahmen für die Erprobung von automatisiertem/autonomen Fahren anzupassen

und

- neben der Autobahn A 9 weitere Versuchsstrecken für autonomes Fahren auszuweisen, um die unterschiedlichen System- und Forschungsansätze der Fahrzeughersteller und Zulieferer in Deutschland zu unterstützen.

Damit können die zahlreichen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Länder und der dort beheimateten Industrieunternehmen gewürdigt und neue Lösungsansätze in der Verkehrstelematik und in anderen Forschungs- und Entwicklungsbereichen sowie bei der Schaffung innovativer Mobilitätslösungen im Service- und Produktbereich geschaffen werden.

Der vorliegende Antrag schließt sich überdies der Empfehlung des 53. Deutschen Verkehrsgerichtstages 2015 in Goslar an, wonach das automatisierte Fahren zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beitragen und einen Beitrag zum Umweltschutz leisten und den Fahrkomfort erhöhen kann.

Dazu sind vor allem die rechtlichen Bedingungen mit allen Beteiligten (Bundesministerien, Behörden, Forschungseinrichtungen, Fahrzeugindustrie usw.) zu erarbeiten und abzustimmen.

Ziel der Initiative ist auch, die bisher ausschließlich für die A 9 ("Digitales Testfeld A 9") vorgesehenen Aktivitäten auf mehrere Testfeldbereiche in Deutschland aufzuteilen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

TOP 24:

**Entschließung des Bundesrates zur dringenden Notwendigkeit einer
Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -**

Drucksache: 102/15

I. Zum Inhalt

Die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme (Kraft-Wärme-Kopplung bzw. KWK) trägt maßgeblich zum Ressourcen- und Klimaschutz bei. Im Vergleich zu alternativen Klimaschutzmaßnahmen bietet die KWK erhebliche CO₂-Einsparpotentiale zu geringen volkswirtschaftlichen Kosten. Jedes Jahr werden durch die KWK-Technologie ca. 60 Millionen Tonnen CO₂ eingespart. Der Einsatz von KWK-Anlagen ist in unterschiedlichen Kraftwerkstypen sowie in unterschiedlichen Leistungsgrößen und daher im Bereich von Großkraftwerken, in Industrie und Gewerbe, wie auch in privaten Haushalten möglich. KWK erlaubt den technologie-offenen Einsatz unterschiedlicher Energieträger und schafft in Verbindung mit Wärmenetzen und Wärmespeichern eine zukunftsfähige Infrastruktur.

Im Koalitionsvertrag ist das Ziel vereinbart, den KWK-Anteil an der Stromerzeugung bis 2020 auf 25 Prozent zu erhöhen. Der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Auftrag gegebene Bericht zur Evaluierung des KWKG vom 1. Oktober 2014 kommt zu dem Ergebnis, dass KWK-Anlagen heute einen Anteil von rund 16 Prozent an der Nettostromerzeugung in Deutschland haben und das Ausbaziel nur durch eine erhebliche Verbesserung der Förderbedingungen erreicht werden kann. Viele KWK-Anlagen können derzeit, insbesondere auf Grund der gesunkenen Erlöse an der Strombörse, nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden und die Abschaltung droht. Die Situation gefährdet durch erhebliche Verluste nicht nur eine Vielzahl kommunaler Unternehmen, sondern auch die weitere erfolgreiche Umsetzung der Energiewende. Die Wirtschaftlichkeit der KWK, insbesondere in der allgemeinen Versorgung, sei unter den aktuellen Rahmenbedingungen auch für Neubauvorhaben und Anlagenmodernisierungen nicht gegeben. Der Gesetzgeber sei gefordert, im Sinne der europäischen KWK-Ausbaustrategie, Anreize für die Versorgung der bislang nicht erschlossenen Wärmesenken mit KWK-Anlagen zu bieten. Die KWK verfüge in Deutschland über ein großes Potential, welches es nun zu nutzen gilt. Die Novellierung des KWKG sei zügig

voranzubringen, damit wieder Planungs- und Investitionssicherheit am Markt bestehen.

Die KWK-Stromerzeugung als Teil von zumeist großen Wärmeversorgungssystemen verfüge über ausreichend Flexibilität, um langfristig auch in einem System mit hohen Anteilen fluktuierender Einspeisung aus Erneuerbaren Energien bestehen zu können. Die Systeme ergänzten sich auch saisonal. Gerade in Zeiten geringer PV-Stromerzeugung in den Wintermonaten bestehe ein hoher Wärmebedarf und sei damit auch eine hohe KWK-Stromerzeugung erforderlich. KWK-Anlagen leisteten mit ihrer technischen Flexibilität einen langfristigen systemstabilisierenden Beitrag zur effizienten und ressourcenschonenden Versorgung mit Strom- und Wärme. Dieses für das Gelingen der Energiewende entscheidende Potential dürfe durch die anstehende Stilllegung von KWK-Anlagen nicht leichtfertig verschenkt werden. Deshalb müsse eine umgehende Novellierung des KWKG zügig erfolgen.

Der Bundesrat fordert mit diesem Entschließungsantrag die Bundesregierung auf, unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Novellierung des KWKG vorzulegen, um hocheffiziente Bestandsanlagen zu sichern und Planungs- und Investitionssicherheit auch für den Neubau und die Modernisierung von KWK-Anlagen am Markt zu schaffen. Deshalb sollte dieser Gesetzentwurf folgende wesentliche Regelungen umfassen:

- Einhaltung des KWKG-Ziels unter Beibehaltung der Fördersystematik
- Förderung von hocheffizienten Bestandsanlagen
- Anhebung der Fördersätze für Neubau und Modernisierung von KWK-Anlagen
- Verbesserung der Förderung für Wärme-/Kältenetze und Wärme-/Kältespeicher
- Anhebung des Förderdeckels und Beibehaltung des Eigenstromprivilegs
- Einführung von Vorbescheiden durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt in Drucksache 102/1/15, die Entschließung nach Maßgabe verschiedener Änderungen zu fassen. Sie befassen sich u.a. mit KWK-Anlagen in der Objektversorgung und dem industriellen Bereich und deren Wirtschaftlichkeit und den Rahmenbedingungen, die so anzupassen seien, dass eine Abschaltung und Stilllegung von hoch effizienten Bestandsanlagen oder deren Verdrängung vermieden werde. Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung unverändert zu fassen.

TOP 25:

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

Drucksache: 118/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Inhalt des Gesetzentwurfes ist die Umsetzung des ab 1. Januar 2016 geltenden neuen EU-Genehmigungssystems für Rebpflanzungen. Das neue Genehmigungssystem betrifft vor allem Neuanpflanzungen, die nun unter bestimmten Voraussetzungen in ganz Deutschland zu ermöglichen sind.

Nach Unionsrecht müssen die Mitgliedstaaten jährlich Genehmigungen für Neuanpflanzungen in Höhe von einem Prozent der tatsächlich mit Reben bepflanzten Gesamtfläche zur Verfügung stellen. Die Mitgliedstaaten können im Falle eines erwiesenermaßen drohenden Überangebotes bzw. einer erwiesenermaßen drohenden Wertminderung von Weinen mit Herkunftsschutz national oder auf regionaler Ebene einen niedrigeren Prozentsatz festlegen.

Von dieser Option macht die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Gebrauch. Danach sind für die Jahre 2016 und 2017 für ganz Deutschland Neuanpflanzungen bis zu einem Prozentsatz von 0,5 der derzeit mit Reben bestockten Fläche möglich. Die Länder können unabhängig davon für bestimmte Anbauggebiete oder Landweingebiete Flächenbegrenzungen festsetzen.

Ziel des Gesetzentwurfes ist somit, das Genehmigungssystem von Neupflanzungen für Reben so zu gestalten, dass auf ein drohendes Überangebot oder eine Wertminderung von Weinen mit Herkunftsschutz reagiert werden kann.

Laut EU-Vorgaben dürfen die Mitgliedstaaten die Bewilligung von Anträgen auf Neuanpflanzungen an sogenannte Genehmigungsfähigkeitskriterien knüpfen. Eine Genehmigung soll deshalb nur dann erteilt werden können, wenn der Antragsteller nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Neuanpflanzung über eine landwirtschaftliche Fläche verfügt, die nicht kleiner ist als die Fläche, für die er die Genehmigung beantragt. Um den Weinbau in Steillagen zu erhalten und zu fördern, wird dieser für ganz Deutschland als bundeseinheitliches Prioritätskriterium festgelegt, das bei der Verteilung von Neuanpflanzungsrechten zu beachten ist. So werden Neuanpflanzungsanträge aus der Steillage gegenüber Anträgen aus der Flachlage bevorzugt. Nicht genutzte Pflanzungsrechte, die nach der bisherigen Regelung zugeteilt wurden, sollen über den 1. Januar 2016 hin-

aus bis spätestens 31. Dezember 2020 auf Antrag des Erzeugers in Genehmigungen für Wiederbepflanzungen nach dem neuen System umgewandelt werden können. Für den Vollzug sieht der Gesetzentwurf ein gestuftes Verwaltungsverfahren mit einem Vorverfahren bei den Ländern und einer endgültigen Zuteilung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vor.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Dabei spricht sich der Ausschuss insbesondere dafür aus, zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung einer unzulässigen Mischverwaltung ein einstufiges Verwaltungsverfahren auf Bundesebene im Gesetz zu verankern. Zur Sicherstellung eines national einheitlichen Verfahrens sei es zudem geboten, dass die Ausnahmeregelungen zur Vermeidung unbilliger Härten bundeseinheitlich durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geregelt werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der **Drucksache 118/1/15**.

TOP 26:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fischetikettierungsgesetzes und des Tiergesundheitsgesetzes

Drucksache: 119/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Erweiterung von Kennzeichnungsvorschriften im nationalen Recht, die sich aus der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ergeben haben.

Es werden insbesondere neue Bestimmungen zur Verbraucherinformation über die Herkunft der Fischereiprodukte und die eingesetzten Fanggeräte eingefügt. Unverändert bleiben in dem Entwurf die Bestimmungen hinsichtlich der Aufgaben der zuständigen Behörden sowie die Bußgeldvorschriften. Die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft wird weiterhin die Überwachung der Einhaltung der Rechtsakte der EU außerhalb der verbindlichen Anlandeorte übernehmen. Die Überwachung der übrigen Anlandeorte übernehmen die nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Darüber hinaus wird im Tiergesundheitsgesetz eine bestehende Regelungslücke zur Bußgeldbewehrung bestimmter Ordnungsregelungen, die Verbote des innergemeinschaftlichen Verbringens, der Einfuhr oder der Ausfuhr von Tieren, Teilen von Tieren oder tierischen Erzeugnissen zum Inhalt haben, geschlossen.

II. Empfehlungen des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 27:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 (Nachtragshaushaltsgesetz 2015)

Drucksache: 150/15

Mit dem Entwurf eines Nachtragshaushalts 2015 ist insbesondere beabsichtigt, zusätzliche Investitionen auf den Weg zu bringen und vor allem finanzschwache Kommunen zu unterstützen (vergleiche dazu Drucksache 120/15).

Für Zukunftsinvestitionen in Höhe von 7 Mrd. Euro wird die globale Verpflichtungsermächtigung des Bundeshaushalts 2015 auf konkrete Politikbereiche aufgeteilt. Weitere 3 Mrd. Euro sollen allen Fachressorts in Höhe ihrer bisherigen Anteile zur Gegenfinanzierung des Betreuungsgeldes zur Verfügung gestellt werden, damit diese für zukunftsorientierte Ausgaben verwendet werden können.

Darüber hinaus soll ein "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" in Höhe von 3,5 Mrd. Euro errichtet werden, der in den Jahren 2015 bis 2018 Auszahlungen leisten soll. Zusätzlich ist beabsichtigt, dass der Bund die Länder und Kommunen für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern mit einem Betrag in Höhe von 500 Mio. Euro entlastet.

Die im Nachtragshaushalt festgelegten Ausgaben werden ohne die Aufnahme von Krediten finanziert, indem aktuelle Entwicklungen etwa bei den Steuereinnahmen und Zinsausgaben nachvollzogen werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 110 Absatz 3 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Einzelheiten sind den Ausschussempfehlungen in **Drucksache 150/1/15** zu entnehmen.

TOP 28:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern

Drucksachen: 120/15 und zu 120/15

Der Gesetzentwurf soll es finanzschwachen Kommunen ermöglichen, erforderliche Investitionen z. B. zur Instandhaltung, Sanierung und zum Umbau der örtlichen Infrastruktur vornehmen zu können.

Außerdem beabsichtigt der Bund, den Kommunen im Jahr 2017 – über den bereits gesetzlich festgelegten Betrag von 1 Mrd. Euro ab 2015 für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung hinaus – weitere 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung zu stellen. Damit sollen den Kommunen Spielräume für zusätzliche Investitionen eröffnet werden.

Schließlich ist vorgesehen, Länder und Kommunen bei der Bewältigung der mit der Aufnahme und Unterbringung einer zunehmenden Anzahl von Asylbewerbern sowie unbegleiteter ausländischer Minderjähriger verbundenen Folgen durch den Bund zu unterstützen.

Dazu enthält der Gesetzentwurf drei Maßnahmepakete:

- Der Bund beabsichtigt, in einem "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" ein Sondervermögen mit einem Volumen von 3,5 Mrd. Euro zu schaffen, aus dem in den Jahren 2015 bis 2018 Investitionen von finanzschwachen Kommunen in Höhe von bis zu 90 Prozent gefördert werden sollen. Dabei soll es den Ländern überlassen werden festzulegen, welche Kommunen im jeweiligen Land als finanzschwach gelten und somit Fördermittel in Anspruch nehmen können. Es ist auch Sache der Länder sicherzustellen, dass der Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der Investitionssumme tatsächlich aufgebracht wird.
- Die vorgesehene weitere Entlastung der Kommunen um 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2017 erfolgt durch einen um 500 Mio. Euro erhöhten Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung. Dafür sollen die Erstattungsquoten gleichmäßig erhöht werden. Ferner sollen die Kommunen von einem um 1 Milliarde Euro höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundesanteils profitieren.

Entsprechend der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung der Länder und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern hat sich der Bund bereit erklärt, Länder und Kommunen im Jahr 2015 in Höhe von 500 Mio. Euro zu entlasten. Im Jahr 2016 beabsichtigt der Bund, einen weiteren Betrag in derselben Höhe zur Verfügung zu stellen, sofern die Belastungen im bisherigen Umfang fortbestehen. Die vorgesehene Entlastung wird über einen erhöhten Länderanteil an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundesanteils umgesetzt.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** sowie der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, Stellung zu nehmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 120/1/15** ersichtlich.

TOP 29:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Drucksache: 121/15

Die Bundesregierung hat in der Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2014 in einer Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Zollkodex-Anpassungsgesetz) erklärt, sie werde im ersten Quartal 2015 einen Gesetzentwurf vorlegen, in dem die Bundesratsanliegen aufgegriffen werden, zu denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung eine Prüfung zugesagt hatte.

Ein Teil der Anliegen soll in das vorliegende Änderungsgesetz aufgenommen werden. Dazu gehören u. a. die Schließung von Lücken im Umwandlungssteuerrecht, die Abschaffung des Funktionsbenennungserfordernisses beim Investitionsabzugsbetrag und die Ausdehnung der Konzernklausel im Körperschaftsteuergesetz. Darüber hinaus kündigt die Bundesregierung an, einige der Bundesratsanliegen in weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Der **federführende Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfiehlt, keine Einwendungen zu erheben.

Die Einzelheiten sind der **Empfehlungsdrucksache 121/1/15** zu entnehmen.

TOP 30:

Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags

Drucksache: 122/15

Mit dem Gesetzentwurf soll die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags für die Jahre 2015 und 2016 entsprechend den Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts sichergestellt werden.

Zur Förderung der Familien, bei denen sich der Kinderfreibetrag nicht auswirkt, soll das Kindergeld 2015 um 4 Euro monatlich und 2016 um weitere 2 Euro monatlich angehoben werden. Daneben soll der Kinderzuschlag um einen Betrag von 20 Euro auf 160 Euro monatlich ab dem 1. Juli 2016 angehoben werden. Dies führt zu Steuermindereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden in Höhe von ca. 3.745 Mio. Euro (volle Jahreswirkung).

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** hat von einer Empfehlung an das Plenum des Bundesrates abgesehen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 122/1/15** ersichtlich.

TOP 31:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes

Drucksache: 123/15

I. Zum Inhalt

Mit der Aufdeckung des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) im Jahr 2011 setzte ab 2012 ein umfassender Reformprozess zur zukunftsorientierten Aufstellung des Verfassungsschutzes ein. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt den Reformprozess des Verfassungsschutzes entsprechend den Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses legislativ um. Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden zu optimieren, einen Beitrag zur Stärkung des Vertrauens in die Arbeit des Verfassungsschutzes zu leisten und die Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verbessern. Hierzu sind Änderungen in neun Gesetzen und zwei Verordnungen vorgesehen, wobei die geplanten Neuregelungen vorrangig im Bundesverfassungsschutzgesetz, im MAD-Gesetz und im Artikel-10-Gesetz erfolgen sollen.

Zunächst soll die Bedeutung des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) in der nationalen Sicherheitsarchitektur ausgeweitet und ihm die Funktion einer Zentral- und Koordinierungsstelle im nachrichtendienstlichen Bereich übertragen werden. Hierdurch soll ein höheres Maß an Vereinheitlichung, die Verbesserung der Zusammenarbeitsfähigkeit zwischen den Landesämtern für Verfassungsschutz und dem BfV sowie eine optimierte Regelung der Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Sicherheitsbehörden erreicht werden. In bestimmten Fällen ist auch der Selbsteintritt in die Beobachtungen durch den BfV vorgesehen.

Ferner soll der Austausch von Informationen und die Vernetzung der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern vor allem mit Hilfe des nachrichtendienstlichen Informationssystem NADIS erfolgen, in dem nachrichtendienstlich relevante Informationen zusammengeführt werden sollen. Im Rahmen des Datenbankbetriebs soll außerdem die Möglichkeit der Datenspeicherung ausgedehnt werden. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten sieht der Gesetzentwurf eine Ausdehnung des Umfangs vor, in dem Akten oder Aktenauszüge auch in elektronischer Form geführt werden dürfen sollen. Ein automatisierter Abgleich soll grundsätzlich möglich sein. Datenschutzbelange sollen

durch gesetzliche Regelungen zu der elektronischen Akte, der Aktenvernichtung und zu den Voraussetzungen für Übermittlungen an Polizeibehörden Rechnung getragen werden. Die Datenschutzkontrolle soll mit Hilfe der Vollprotokollierung jedes Zugriffs auf die in NADIS gespeicherten Daten erfolgen.

Überdies soll der BfV bei "Dringlichkeit" der Aufgabenerfüllung von dem gesetzlich vorgegebenen Verfahren der Festlegung von Dateianordnungen für automatisierte Dateien absehen und eine Sofortanordnung treffen können. Hierdurch wird die an sich vorgesehene Mitwirkung des Bundesministeriums des Innern (BMI) - vorherige Zustimmung - und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit - vorherige Anhörung - auf eine unverzügliche Nachkontrolle im Anschluss an die Maßnahme beschränkt. Damit von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit der Sofortanordnung kein übermäßiger Gebrauch gemacht wird, soll diese Option des BfV auf konkret festgelegte Ausnahmefälle beschränkt sein. Ferner soll klargestellt werden, dass das BfV, soweit es heimliche Informationsbeschaffungen betreibt, in Individualrechte nur nach Maßgabe besonderer Befugnisse und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingreifen darf.

Für den Einsatz von Vertrauensleuten durch das BfV soll ein gesetzlicher Rahmen gesetzt werden. Bezüglich ihrer Auswahl, Führung und ihres Einsatzes soll erstmals festgelegt werden, wer angeworben werden darf (keine Minderjährigen). Das gilt auch für die Kriterien zulässigen "szenetypischen Verhaltens" (Missachtung des versammlungsrechtlichen Vermummungsverbots). Eingriffe in Individualrechte (Sachbeschädigungen) durch V-Leute sollen nicht zulässig sein; das Verhalten muss zur Akzeptanz in der Szene unerlässlich und darf nicht unverhältnismäßig sein.

Daneben soll die Öffentlichkeitsarbeit neu geregelt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Es wird empfohlen zum Ausdruck zu bringen, dass der Bundesrat die vorgesehene Erweiterung operativer Zuständigkeiten des BfV für sämtliche, auch nicht länderübergreifende gewaltorientierte Bestrebungen ablehnt. Überdies soll die in § 9a Absatz 1 Satz 2 BVerSchG-E vorgesehene Regelung über die Voraussetzungen zum dauerhaften Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, gestrichen wird.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 123/1/15** verwiesen.

TOP 32:

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG)

Drucksache: 124/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Deutsche Institut für Menschenrechte wurde auf der Grundlage eines einstimmigen Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 7. Dezember 2000 (BT-Drucksache 14/4801) in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins (Deutsches Institut für Menschenrechte e. V.) bereits am 8. März 2001 gegründet. Es basiert auf den "Pariser Prinzipien" der Vereinten Nationen (VN) aus dem Jahr 1993, die den Staaten die Errichtung nationaler Menschenrechtsorganisationen empfehlen.

Die Generalversammlung der VN hat in einer Resolution vom 20. Dezember 1993 (Pariser Prinzipien) bekräftigt, wie wichtig es sei, dass im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften wirksame nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte geschaffen werden, in deren Zusammensetzung Pluralismus und Unabhängigkeit gewährleistet seien. Sie sollten ein möglichst breites und in einem Dokument mit Verfassungs- oder Gesetzesrang klar festgelegtes Mandat erhalten, in dem ihre Zusammensetzung und ihr Zuständigkeitsbereich im Einzelnen beschrieben seien.

Vor diesem Hintergrund zielt der Gesetzentwurf darauf ab, das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. in Einklang mit den Pariser Prinzipien auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. ist eine nationale Menschenrechtsorganisation ("nationale Institution" im obigen Sinne) und unterliegt als solche einem Akkreditierungsverfahren, mittels dessen das International Coordinating Committee (ICC) die Einhaltung der Pariser Prinzipien überwacht. Dem Deutschen Institut für Menschenrechte ist im Rahmen dieser Akkreditierung bislang der höchste Status zuerkannt (A-Status; als Ergebnis des Akkreditierungsverfahrens wird ein A-, B- oder C-Status zuerkannt), der ein Agieren als offizieller Beobachter bei den Vereinten Nationen ermöglicht. Im Jahr 2015 steht eine Überprüfung der Akkreditierung an.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Regelungen vorgesehen:

- Rechtsstellung und Finanzierung

Die Rechtsstellung des Deutschen Instituts für Menschenrechte e. V. als nationale unabhängige Institution der Bundesrepublik Deutschland, die dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte dient, soll klargestellt werden.

Die Finanzierung, die bisher überwiegend aus Bundesmitteln, aus den Haushalten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, erfolgte, soll künftig aus dem Haushalt des Deutschen Bundestages erfolgen.

- Aufgaben

Im Wesentlichen werden die Aufgaben nachgezeichnet, die das Deutsche Institut für Menschenrechte nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 7. Dezember 2000 erfüllen soll.

Demnach soll das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. die Öffentlichkeit über die Lage der Menschenrechte im In- und Ausland informieren und zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen sowie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte beitragen und dabei unabhängig von Vorgaben und Weisungen der Bundesregierung oder anderen öffentlichen und privaten Stellen in eigener Initiative oder auf Ersuchen der Bundesregierung oder des Deutschen Bundestages unter eigenverantwortlichem Einsatz seiner Ressourcen handeln. Ein nicht abschließender, sondern durch Satzungsänderung im Bedarfsfall erweiterbarer Katalog gestaltet dies näher aus.

Geregelt wird ferner, dass das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. in seiner Funktion als unabhängiger Mechanismus gemäß Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die in diesem Übereinkommen beschriebenen Aufgaben wahrnimmt, mit denen das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. bereits durch Beschluss des Bundeskabinetts vom 24. September 2008 betraut worden war.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. soll jährlich einen Bericht über seine Arbeit sowie die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland vorlegen, zu dem der Deutsche Bundestag Stellung nehmen soll.

- Organe

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. neben den sich bereits aus §§ 26 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Organen (Mitgliederversammlung und Vorstand) als weitere satzungsmäßige Organe ein Kuratorium sowie nach Bedarf fach- oder pro-

jektbezogene Beiräte hat. Zur Vereinsmitgliedschaft, zur Mitgliederversammlung und zum Kuratorium enthält der Gesetzentwurf nähere Vorgaben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 33:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Drucksache: 125/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung dient der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (Rb Überwachungsanordnung).

Der Rb Überwachungsanordnung ist das zehnte Rechtsinstrument des europäischen Maßnahmenprogramms zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen. Er regelt die Anerkennung einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen, die Überwachung von Überwachungsmaßnahmen und die Übergabe einer Person bei Verstoß gegen eine ihr auferlegte Überwachungsmaßnahme. Der Rahmenbeschluss beabsichtigt die Förderung von Maßnahmen ohne Freiheitsentzug bei Personen, die ihren Aufenthaltsort nicht in dem Mitgliedstaat haben, in dem das Verfahren stattfindet. Dabei soll er gewährleisten, dass die betroffene Person vor Gericht erscheint und zugleich den Schutz der Opfer und der Allgemeinheit verbessern.

Zur Umsetzung des Rb Überwachungsanordnung soll im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) ein neuer Abschnitt geschaffen werden, der der Praxis ein in sich geschlossenes System der Vollstreckungshilfe bei der Überwachung von Maßnahmen zur Vermeidung von Untersuchungshaft zur Verfügung stellen wird. Die hierfür neu einzuführenden §§ 90o bis 90z IRG regeln unter anderem Fragen zur Zulässigkeit entsprechender Verfahren, den Ablauf des Verfahrens und gerichtliche Zuständigkeiten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Dabei spricht er sich insbesondere gegen die in dem Gesetzentwurf vorgesehene

Änderung der Zuständigkeiten für die Bewilligung von Überwachungsersuchen und der Entscheidung über die Zulässigkeit von Überwachungsmaßnahmen aus. Stattdessen solle es bei den geltenden Zuständigkeiten bleiben.

Danach hätten bislang die Länder über die zuständigen Bewilligungsbehörden im Rahmen des strafrechtlichen Rechtshilfeverkehrs mit EU-Mitgliedstaaten entschieden. Auf diese Weise könnten die unterschiedlichen Strukturen der Landesjustizverwaltungen und die bei den einzelnen Behörden vorhandenen fachlichen Kompetenzen berücksichtigt werden.

Für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Überwachungsmaßnahmen sollten nicht die Amtsgerichte, sondern die Oberlandesgerichte zuständig sein. Diese verfügten über die erforderliche Sachkompetenz bei der Überwachung von Maßnahmen und würden später auch über eine etwaige Auslieferung entscheiden.

Darüber hinaus wendet sich der Rechtsausschuss gegen die dogmatische Einordnung der Überwachungsmaßnahmen. Sie gehörten nicht zur Vollstreckungshilfe, sondern seien als Maßnahmen zur Unterstützung eines ausländischen Ermittlungsverfahrens einzuordnen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **Drucksache 125/1/15** verwiesen.

TOP 34:

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport

Drucksache: 126/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf wird ein eigenständiges Anti-Doping-Gesetz geschaffen. Damit soll die Dopingbekämpfung in Deutschland grundlegend neu geregelt werden. Das neue Anti-Doping-Gesetz bündelt die Rechtsvorschriften zur Dopingbekämpfung und beinhaltet wesentliche Neuerungen, insbesondere neue Straftatbestände. Der Gesetzentwurf sieht unter anderem Folgendes vor:

- die Überführung der bisher im Arzneimittelgesetz (AMG) geregelten Verbote und Strafbewehrungen in das Anti-Doping-Gesetz,
- die Erweiterung der bisher im AMG geregelten Verbote durch neue Tatbegehungsweisen sowie durch die ausdrückliche Erfassung auch von Dopingmethoden,
- die Schaffung eines strafbewehrten Verbots des Selbstdopings, mit dem erstmalig gezielt dopende Leistungssportlerinnen und Leistungssportler erfasst werden, die beabsichtigen, sich mit dem Doping Vorteile in Wettbewerben des organisierten Sports zu verschaffen,
- die Einführung einer Strafbarkeit von Erwerb und Besitz von Dopingmitteln auch bei geringer Menge, sofern mit diesen Selbstdoping beabsichtigt ist,
- die Erweiterung der bisherigen besonders schweren Fälle und deren Ausgestaltung als Verbrechenstatbestände, was auch zur Folge hat, dass sie geeignete Vortaten für den Geldwäschetatbestand des § 261 des Strafgesetzbuchs werden,
- die Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Datenübermittlung von Gerichten und Staatsanwaltschaften an die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA),
- die Schaffung von Vorschriften für die NADA zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sowie
- die Klarstellung der Zulässigkeit von Schiedsvereinbarungen in den Verträgen zwischen den Verbänden und den Sportlerinnen und Sportlern.

Die Bundesregierung verfolgt mit dem Gesetzentwurf das Ziel, Doping im Sport effektiver als bisher zu bekämpfen. Zwar stellen die Maßnahmen des bestehenden Dopingkontrollsystems des organisierten Sports mit seinen verbandsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten einen wichtigen Grundpfeiler in der Dopingbekämpfung dar. Angesichts der Dimension, die Doping im Sport und die hierauf bezogene organisierte Kriminalität sowohl quantitativ als auch qualitativ mittlerweile angenommen hätten, seien diese Maßnahmen sowie das bestehende Regelungssystem aber nicht mehr ausreichend. Der Staat müsse deshalb mit allen, ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zur Doping- und Kriminalitätsbekämpfung beitragen. Dies erforderten insbesondere der Schutz der Gesundheit der betroffenen Sportlerinnen und Sportler, aber auch der Schutz der Integrität des Sports sowie der Schutz der Allgemeinheit, die beispielsweise die Kosten der Behandlung schwerer Spätfolgen systematischen Dopings über die Krankenkassen tragen müsste. Außerdem sei das staatliche Handeln auch vor dem Hintergrund der umfangreichen öffentlichen Sportförderung nötig, die sich nur rechtfertigen ließe, wenn sichergestellt sei, dass die Mittel in einen dopingfreien Sport fließen. Ferner sei Deutschland durch das Internationale Übereinkommen vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport (BGBl. 2007 II S. 354, 355) und das Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping (BGBl. 1994 II S. 334, 335) völkervertraglich verpflichtet, Maßnahmen zur Dopingbekämpfung zu ergreifen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt zum einen, für die in § 4 Absatz 4 Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) vorgesehenen Tatbegehungen, die besonderes Unrecht darstellten, eine Mindestaltersgrenze von 21 Jahren für die Täter vorzusehen, da eine besondere Strafdrohung nur gerechtfertigt erscheine, wenn ein gewisser Reifeunterschied zwischen den Beteiligten vorliege. Zum anderen schlägt er vor, in § 4 Absatz 4 AntiDopG eine geringere Strafdrohung für minder schwere Fälle einzuführen, da Fallgestaltungen denkbar seien, in denen der Qualifikationstatbestand erfüllt, aber dennoch eine mildere Beurteilung gerechtfertigt sei.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, die Formulierung von § 4 Absatz 6 Nummer 2 AntiDopG, nach der in bestimmten Fällen nur bestraft wird, wer "aus der sportlichen Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielt", durch eine hinreichend bestimmte Formulierung zu ersetzen, da insbesondere eine Definition des Begriffs "erheblich" fehle.

Der **Gesundheitsausschuss** schlägt dem Bundesrat vor, sich aus arzneimittelrechtlicher Sicht dafür auszusprechen, in die §§ 11 und 11a des Arzneimittelgesetzes einen Verweis auf das Anti-Doping-Gesetz aufzunehmen, um die Einheitlichkeit der Regelungen betreffend Packungsbeilage und Fachinformation bei Arzneimitteln sicherzustellen.

Der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** regen darüber hinaus an, dass der Bundesrat darum bitten möge, eine Reihe von Fragen im weiteren Gesetzgebungsverfahren einer Überprüfung zu unterziehen.

Das betrifft die Fragen,

- ob die Strafbarkeit des Selbstdopings nach dem Anti-Doping-Gesetz auch den Fallkonstellationen ausreichend Rechnung trage, in denen die Anwendung oder das Anwendenlassen des Dopingmittels oder der Dopingmethode im Ausland, die gedopte Wettkampfteilnahme jedoch im Inland stattfindet,
- wie das Spannungsverhältnis zwischen der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping und der sogenannten WADA-Verbotsliste aufgelöst werden könne, in denen die aufgelisteten Stoffe weitgehend identisch seien, aber eine Strafbarkeit einerseits im Falle der Konsumierung der Stoffe im Wettkampf und im Training und andererseits im Falle ihrer Konsumierung nur im Wettkampf auslösten,
- ob die Schaffung einer Kronzeugenregelung sinnvoll erscheine,
- ob in § 8 AntiDopG eine Möglichkeit der Datenübermittlung seitens der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland an die Strafverfolgungsbehörden vorgesehen werden sollte,
- ob die §§ 9 und 10 AntiDopG in ausreichendem Maße den erforderlichen Schutz der personenbezogenen Daten sicherstellten und ob diese Vorschriften gegebenenfalls zu einer einheitlichen Regelung zusammengefasst werden könnten,
- ob eine Verjährungsregelung aufgenommen und
- ob die Anlage zu § 2 Absatz 3 AntiDopG um weitere Stoffe ergänzt werden sollte.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Einzelheiten der Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **Drucksache 126/1/15** ersichtlich.

TOP 35:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

Drucksache: 127/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf soll die Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt werden. Ziel der Richtlinie ist es, die schädlichen Auswirkungen der Entstehung und Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu vermeiden oder zu verringern, die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung zu reduzieren und die Effizienz der Ressourcennutzung zu steigern. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des EU-Rechts wird auch das bestehende Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) fortentwickelt, um sicherzustellen, dass zukünftig deutlich mehr Elektro- und Elektronik-Altgeräte einer ordnungsgemäßen und umweltfreundlichen Entsorgung zugeführt werden. Hierdurch soll ein Beitrag zur Ressourcenschonung geleistet werden.

Wesentliche Elemente dieser neu gefassten EU-Richtlinie sind

- die Ausweitung des Anwendungsbereiches,
- die Einführung eines Bevollmächtigten,
- die Verpflichtung des Handels zur Rücknahme von Elektroaltgeräten (EAG),
- die stufenweise Anhebung der Erfassungs-, Verwertungs- und Recyclingziele sowie
- die Aufnahme detaillierter Regelungen zur Verbringung von EAG.

Der Gesetzentwurf folgt dem Ansatz, die Erfassungs- und Entsorgungsstrukturen des bestehenden Elektro- und Elektronikgerätegesetz zu erhalten und die neuen Vorgaben der EU-Richtlinie in die bestehende Struktur zu integrieren. Im neuen Elektro- und Elektronikgerätegesetz sind unter anderem folgende wesentliche Änderungen vorgesehen:

- Der Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes soll stufenweise erweitert werden: Mit Inkrafttreten soll dieser zunächst um Photovoltaikmodule und Leuchten aus privaten Haushalten ergänzt werden. Ab dem 15. August 2018 sollen alle elektrischen und elektronischen Geräte in den Anwendungsbereich fallen, es sei denn, sie sind explizit ausgeschlossen.
- Zur Verbesserung der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wird die Rechtsfigur des Bevollmächtigten geschaffen. Dieser tritt in die Verpflichtungen des Herstellers ein, sofern dieser keine Niederlassung im Geltungsbereich des Gesetzes hat.
- Die Zusammenstellung der Sammelgruppen wird auf die Erfordernisse des Recyclings angepasst.
- Zur Erhöhung der Transparenz wird eine Anzeigepflicht der bestehenden Sammel- und Rücknahmestellen eingeführt und veröffentlicht.
- Die Rücknahme von Elektrogeräten durch den Handel erfolgte bislang auf freiwilliger Basis. In Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben sieht der Gesetzentwurf eine Verpflichtung des Handels zur Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten vor. Geschäfte mit mehr als 400 Quadratmetern Verkaufsfläche müssen künftig beim Neukauf eines gleichwertigen Gerätes ein entsprechendes Altgerät unentgeltlich zurücknehmen. Bei Neugeräten (keine Kantenlänge größer als 25 cm) gilt dies sogar ohne Neukauf.
- Zur Erhöhung der Transparenz für die Verbraucher über die zur Verfügung stehenden Sammel- und Rücknahmestellen sollen Anzeigepflichten für alle Elektro- und Elektronik-Altgeräte sammelnden und zurücknehmenden Akteure eingeführt werden.
- Die Regelungen zur Eigenvermarktung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden konkretisiert, um die Produktverantwortung der Hersteller zu stärken und eine bessere Planungssicherheit im Hinblick auf die Finanzierung der bestehenden Strukturen sowie eine größere Transparenz bei den Mengenströmen zu erreichen.
- Die Vorgaben für das Recycling und die Verwertung werden stufenweise angehoben.

- Vor dem Hintergrund zukünftig deutlich erweiterter Berichtspflichten gegenüber der Kommission sowie des allgemeinen Erfordernisses zur Schaffung größerer Transparenz bei den Mengenströmen werden die Mitteilungspflichten der betroffenen Akteure erweitert.
- Um die illegale Verbringung von EAG einzudämmen, werden Kriterien für die Abgrenzung von gebrauchten Geräten und Elektroaltgeräten eingeführt. Künftig liegt die Beweislast bei dem Exporteur, der die Funktionsfähigkeit der Geräte belegen muss.

Daneben sieht der Gesetzentwurf im Wesentlichen redaktionelle Änderungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz und Anpassungen anderer Rechtsvorschriften an das neue Elektro- und Elektronikgerätegesetz vor.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine umfangreiche Stellungnahme, die zahlreiche technische und klarstellende Änderungen beinhaltet, die dem Zweck des Gesetzes noch besser Rechnung tragen sollen.

In der Stellungnahme wird unter anderem die Herausnahme von Chipkarten aus dem Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes gefordert, da diese personenbezogene oder personenbeziehbare Informationen enthalten können. Eine Empfehlung spricht sich wegen des Gefahrenpotenzials von Nachtspeicherheizgeräten für die besondere Behandlung dieser Geräte durch Fachpersonal aus.

Auch Vertreiber und Hersteller sollen dazu verpflichtet werden, die Endnutzer über die Eigenverantwortung im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten hinzuweisen.

Eine weitere Empfehlung bezieht sich auf die unverzügliche Mitteilungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an die gemeinsamen Stellen über die an die Erstbehandlungsanlage abgegebenen EAG. Der **Umweltausschuss** spricht sich hier für eine monatliche Meldepflicht aus, der **Innenausschuss** möchte wegen des großen administrativen Mehraufwands die bisher geltende jährliche Meldepflicht beibehalten.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 127/1/15** ersichtlich.

TOP 36a:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie

Drucksache: 143/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf, der Teil eines Regelungspakets ist, enthält strenge Regelungen für den Einsatz der sogenannten Fracking-Technologie bei der Gewinnung von Erdgas.

Bei der Fracking-Technologie werden über Tiefbohrungen mittels hydraulischen Drucks künstliche Risse im Gestein erzeugt, durch die das in den Poren eingeschlossene Erdgas freigesetzt wird und gefördert werden kann. Diese Technologie wird nicht nur bei der Erdgasförderung, sondern in Einzelfällen auch für die Erdölförderung und für die Nutzung der Tiefengeothermie verwendet.

Das Artikelgesetz ändert insbesondere wasser- und naturschutzrechtliche Vorschriften, um die Risiken für das Grundwasser- und die Trinkwasserversorgung zu minimieren und die Errichtung von Fracking-Anlagen in Naturschutzgebieten und Nationalparks umfassend und in Natura 2000-Gebieten weitgehend zu verbieten.

Die Fracking-Technologie zur Gewinnung von Erdgas aus sogenannten konventionellen Lagerstätten, das heißt vor allem aus Sand und Karbonatgesteinen, kommt in Deutschland seit den 1960er Jahren zum Einsatz. In Schiefer- und Kohleflözgaslagerstätten, den sogenannten unkonventionellen Lagerstätten, ist die Technologie in Deutschland zur Gewinnung von Erdgas noch nicht eingesetzt worden. Es fehlen daher ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen über die Auswirkungen von Fracking insbesondere auf den Wasserhaushalt, das Trinkwasser und damit die Gesundheit. Zur Schließung dieser Kenntnislücken sollen in diesem Bereich zunächst lediglich Erprobungsmaßnahmen zu Forschungszwecken zulässig sein, und diese auch nur, wenn die eingesetzten Frack-Flüssigkeiten nicht wassergefährdend sind.

Die Bundesregierung will hierzu eine unabhängige Expertenkommission einsetzen, die die Erprobungsmaßnahmen wissenschaftlich begleitet, auswertet und hierzu ab Mitte 2018 jährlich Erfahrungsberichte erstellt. Stuft die Experten-

kommission den beantragten Einsatz der Fracking-Technologie in der jeweiligen geologischen Formation mehrheitlich als grundsätzlich unbedenklich ein, kann die zuständige Behörde im Einzelfall auch dann eine Erlaubnis erteilen, wenn die Fracking-Technologie zu kommerziellen Zwecken eingesetzt werden soll.

Daneben sieht der wasserrechtliche Teil des Gesetzentwurfs für einige Regionen absolute Verbote vor. Hierzu zählen Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von Talsperren und natürlichen Seen, die der Entnahme von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung dienen, sowie Einzugsgebiete von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung. Diese Verbote können durch landesrechtliche Vorschriften auch auf Einzugsgebiete von Mineralwasservorkommen und von Stellen zur Entnahme von Wasser zur Herstellung von Getränken sowie auf Gebiete des Steinkohlebergbaus erstreckt werden.

Ferner soll auch den Risiken Rechnung getragen werden, die mit der untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser verbunden sind, das bei Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfällt.

Soweit Fracking-Maßnahmen nicht bereits verboten sind, sind umfangreiche Vorgaben zum Schutz von Mensch und Umwelt vorgesehen. Dazu zählen Pflichten des Gewässerbenutzers, einen umfassenden Ausgangszustandsbericht zu erstellen, das Erfordernis der Offenlegung der Identität aller Stoffe, die bei Fracking-Maßnahmen verwendet oder untertägig abgelagert werden sollen, die Überwachung des Grundwassers und oberirdischer Gewässer während und nach der Durchführung von Fracking-Maßnahmen, Berichtspflichten gegenüber der zuständigen Behörde und ein öffentliches Stoffregister der beim Fracking eingesetzten Stoffe.

Im Bundesnaturschutzgesetz wird darüber hinaus geregelt, dass die Errichtung von Anlagen für Fracking-Maßnahmen einschließlich der untertägigen Ablagerung von Lagerwasserstätten in Naturschutzgebieten und Nationalparks verboten wird. Für Natura 2000-Gebiete wird klargestellt, dass hier weder Anlagen für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas in Schiefer-, Ton-, Mergel- oder Kohleflözgestein mittels Aufbrechen dieses Gesteins unter hydraulischem Druck noch Anlagen zur untertägigen Ablagerung von Lagerwasserstätten, das bei der Gewinnung von Erdgas in diesem Gestein anfällt, errichtet werden dürfen.

Zu dem Regelungskpaket zum Fracking gehören neben dem beschriebenen Gesetzentwurf ein Gesetzentwurf zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen (vgl. TOP 36b) sowie eine in einem späteren Turnus des Bundesrates zu beratene Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und bei Tiefbohrungen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat in einer Hauptempfehlung, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Anstelle des Regierungsentwurfs schlägt er vor, Verfahren der Fracking-Technologie mit einer Änderung des Bundesberggesetzes zu untersagen.

Als Hilfsempfehlungen werden eine Reihe von Änderungen an dem Gesetzentwurf vorgeschlagen, die darauf abzielen, noch strengere Anforderungen an Verfahren der Fracking-Technologie zu stellen. So spricht sich der Ausschuss dafür aus, keine Erprobungsmaßnahmen zur Anwendung der Fracking-Technologie und deren wissenschaftliche Erforschung zuzulassen. Abgelehnt wird zugleich die Einsetzung einer unabhängigen Expertenkommission, die nach dem Regierungsentwurf die Erprobungsmaßnahmen wissenschaftlich begleiten soll. Ferner sei die Festlegung einer pauschalen Tiefe, oberhalb derer das Verbot für Fracking-Maßnahmen gelten soll (3 000 Meter), aus fachlicher Sicht nicht zu rechtfertigen. Daher soll auf eine gesetzliche Festlegung der Tiefe verzichtet werden.

Zu den Gebieten, in denen bereits nach Bundesrecht Fracking-Maßnahmen untersagt werden sollen, sollen nach Ansicht des **Umwelt-** und des **Gesundheitsausschusses** ebenfalls die Einzugsgebiete von Mineralwasservorkommen sowie Stellen zur Entnahme von Wasser zur unmittelbaren Verwendung in Getränken und Lebensmitteln gehören.

Der **Gesundheitsausschuss** spricht sich zudem dafür aus, auch Badegewässer in die bundesrechtlich festgelegten Verbotszonen einzubeziehen, da auch für diese Gewässer ein besonderes Schutzbedürfnis gelte.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** fordert weiter, im Wasserhaushaltsgesetz als zentrale Zulassungsvoraussetzung für Fracking-Maßnahmen die Beachtung des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes einzuführen. Damit werde das strengste Niveau zu Gunsten des Schutzes des Grundwassers vorgesehen. Schließlich sollte das Wasserhaushaltsgesetz bereits selbst grundlegende Anforderungen an die Ausgestaltung eines Stoffregisters für Frack-Fluide enthalten und insoweit nicht nur eine entsprechende Verordnungsermächtigung vorsehen.

Der **Wirtschaftsausschuss** hält die in den vorgesehenen Änderungen zum Bundes-Naturschutzgesetz enthaltenen pauschalen, ausnahmslosen Verbote der Durchführung von Fracking-Maßnahmen in Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie in Natura 2000-Gebieten für zu weitgehend.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** spricht sich demgegenüber dafür aus, auch unter diesen Gebieten einen entsprechenden Schutzstatus zu schaffen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hält den Gesetzentwurf der Bundesregierung darüber hinaus für zustimmungsbedürftig. Er bittet zudem, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in das Gesetz eine Regelung zu der angestrebten Bürgerbeteiligung aufzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der **Drucksache 143/1/15**.

TOP 36b:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen

Drucksache: 142/15

I. Zum Inhalt

Ziel des Änderungsgesetzes ist es, dass die Vorschriften zur Haftung für Bergschäden einschließlich der Bergschadensvermutung des § 120 Bundesberggesetz vollständig auf die Bereiche Untergrundspeicher durch Schaffung künstlicher Hohlräume sowie Bohrlochbergbau anwendbar sind. Damit möchte die Bundesregierung erreichen, dass Schadensbetroffenen auch in Einwirkungsbereichen solcher Tätigkeiten eine höhere Rechtssicherheit verschafft und deren Rechtsposition im Schadensfall gestärkt wird. Zudem soll damit die Akzeptanz für risikobehaftete Bergbaubereiche, die zum Beispiel die Anwendung der Fracking-Technologie einschließen, erreicht werden.

Mit Artikel 1 soll im Bundesberggesetz die Geltung der Vorschriften über die Haftung für Bergschäden auf den Bohrlochbergbau und auf Untergrundspeicher in künstlich geschaffenen Hohlräumen klargestellt werden.

Aus Sicht der Bundesregierung ist diese Klarstellung erforderlich, da in der Rechtsprechung und der Fachliteratur die Anwendbarkeit geltender Vorschriften im Bundesberggesetz zur Haftung für Bergschäden auf den Bohrlochbergbau und die Untergrundspeicherung unterschiedlich beurteilt wird.

Mit der Änderung in § 67 Bundesberggesetz soll erreicht werden, dass die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung auch direkt im Bereich der Bergschadensvermutung nach § 120 Anwendung findet, wenn es um die Festlegung des dafür maßgebenden Einwirkungsbereichs geht.

§ 120 Bundesberggesetz wird so geändert, dass der Bohrlochbergbau ausdrücklich genannt wird, sodass die Bergschadensvermutung (unechte Beweislastumkehr) eindeutig Anwendung findet. Die Grubengasgewinnung über Bohrlöcher wird ausgenommen, da hier keine relevanten Auswirkungen in Form von Bergschäden bekannt sind.

§ 126 Bundesberggesetz wird ergänzt um einen Verweis auf die Vorschriften zur Bergschadenshaftung. Dieser wird jedoch beschränkt auf Untergrundspeicher, zu deren Einrichtung ein künstlicher Hohlraum geschaffen wird

(Kavernenspeicher), da für natürliche Porenspeicher ein typisches Bergschadensrisiko nicht bekannt ist.

Mit Artikel 2 werden die Regelungen der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung geändert, um zum einen die Einwirkungsbereiche für verschiedene Bergbauzweige für unterschiedliche Zwecke flexibler festlegen zu können. Zum anderen sollen die Möglichkeiten verbessert werden, eine von den allgemeinen Vorgaben abweichende Festlegung von Einwirkungsbereichen unter Berücksichtigung tatsächlich eingetretener und durch Messungen beobachteter Einwirkungen zu treffen.

Entsprechend den mit Artikel 1 angestrebten Änderungen im Bundesberggesetz werden auch Bergbaubetriebe mit Hilfe von Bohrungen sowie Untergrundspeicher mit künstlich geschaffenen Hohlräumen in die Regelungen der Verordnung einbezogen. Es wird zudem klargestellt, dass die nach Verordnung bestimmten Einwirkungsbereiche auch für die Bergschadensvermutung Anwendung finden.

Die Festlegung zur Ausdehnung der Einwirkungsbereiche wird danach unterschieden, ob sie für die Bergschadensvermutung oder für die Festsetzung der Belange in öffentlich-rechtlichen Verfahren genutzt wird. Während für die Anwendbarkeit der Bergschadensvermutung nur der von der 10 Zentimeter - Senkungslinie umschlossene, kleinere Bereich gelten soll, soll in den Betriebsplanverfahren und für die Bergaufsicht der größere, durch den rechnerisch bestimmten Senkungs-Nullrand begrenzte Bereich maßgebend sein. Der Gesetzentwurf unterscheidet insofern die privatrechtliche Wertung im Rahmen der Bergschadenshaftung vom öffentlichen Interesse.

Die Anlage zur Verordnung, in der allgemeine Festlegungen zu Einwirkungswinkeln als Grundlage für die Bestimmung des Einwirkungsbereichs erfolgen, wird ergänzt um Untergrundspeicher mit künstlich geschaffenen Hohlräumen und um Solebetriebe, die gegebenenfalls zu deren Herstellung notwendig sind.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen in **BR-Drucksache 142/1/15**, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Der Wirtschaftsausschuss schlägt in Ziffer 6 vor, die Bergschadensvermutung auch auf Tagebaubetriebe auszuweiten. Zudem sollten neben Hebungen auch Erderschütterungen als Schadensursache einbezogen werden. In Ziffer 7 empfehlen beide Ausschüsse, auch die durch Aufsuchungstätigkeiten unter Anwendung maschineller Kraft oder den Einsatz von explosiven Stoffen möglichen bergbaubedingten Schäden in die Bergschadensvermutung einzubeziehen. Die Empfehlungen unter Ziffern 8 bis 11 betreffen die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung. So sollen der

Geltungsbereich auf Tagebaubetriebe ausgeweitet oder durch Hebungen und Erderschütterungen auftretende Einwirkungen berücksichtigt werden. Die Verordnung solle zudem an den Stand der Technik angepasst werden. So sei der Einwirkungsbereich von Erderschütterungen im Einzelfall von anerkannten Sachverständigen festzulegen.

TOP 37:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus

Drucksache: 129/15

I. Zum Inhalt

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen des Rechts des Energieleitungsbaus im Energiewirtschaftsrecht vor, um den im Rahmen der Energiewende notwendigen Ausbau der deutschen Übertragungsnetze weiter zu beschleunigen. Schwerpunkt des Gesetzentwurfs sind in Artikel 1 Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) in Artikel 4, des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) sowie des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) in den Artikeln 5 und 6.

Im Vordergrund stehen dabei zwei Regelungsziele:

- Änderung des bisher jährlichen Turnus der Netzentwicklungsplanung im EnWG hin zu einem zweijährigen Planungszeitraum
- Ausweitung der Möglichkeiten zur Verlegung von Erdkabeln auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten von Höchstspannungsleitungen nach dem EnLAG und dem BBPlG.

Im Einzelnen sollen durch Änderungen im EnWG der bislang geltende jährliche Turnus zur Vorlage eines Netzentwicklungsplans durch die Übertragungsnetzbetreiber (Strombereich Onshore und Offshore) und Fernleitungsnetzbetreiber (Gasbereich) auf nunmehr zwei Jahre erweitert werden. Dadurch können zeitliche Überschneidungen bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans und der Erarbeitung des Szenariorahmens für den darauffolgenden Netzentwicklungsplan vermieden werden. Im Gegenzug sollen die Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet werden, in den Zwischenjahren, in denen kein Netzentwicklungsplan vorzulegen ist, einen Umsetzungsbericht vorzulegen (§ 12d und § 15b EnWG - neu -). Dies dient der Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen an die jährliche Feststellung des Marktverschlusses durch vertikal integrierte Transportnetzbetreiber.

Zugleich soll der Betrachtungszeitraum für den Szenariorahmen und den Netzentwicklungsplan flexibilisiert werden, um der Komplexität von Inhalt und

Verfahren der Netzentwicklungsplanung im Strom- und Gasbereich gebührend Rechnung tragen zu können. Mit diesen Änderungen werden Anregungen sowohl aus der Öffentlichkeitsbeteiligung als auch von der Agentur für die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden in Europa (ACER) aufgegriffen.

Der Turnuswechsel soll insgesamt die Nachvollziehbarkeit auf jeder Stufe der Netzplanung stärken und damit die Akzeptanz für den dringend erforderlichen Netzausbau in Deutschland erhöhen.

Erdverkabelungen sind auf der Höchstspannungsebene derzeit nur auf vier so genannten "Pilotstrecken" der 23 Leitungsbauvorhaben nach dem EnLAG und in den HGÜ-Verbindungen nach dem BBPIG zulässig, und auch dort nur auf "technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten". In Ergänzung dessen sollen Erdkabel zukünftig auch in Fällen vorgesehen werden können, in denen eine Freileitung gegen bestimmte Belange des Naturschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die dem Arten- und Gebietsschutz dienen, verstoßen würde oder wenn die Leitung eine große Bundeswasserstraße (beispielsweise die Elbe oder den Rhein) queren soll. Der Gesetzentwurf enthält in diesem Sinne Ausweitungen der Kriterien für Erdverkabelungen auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten im EnLAG und im BBPIG vor naturschutzfachlichem und technischem Hintergrund.

Der Gesetzentwurf enthält Übergangsbestimmungen, nach denen bereits begonnene Planfeststellungsverfahren nach bisherigem Recht (und damit nach den bisherigen Erdverkabelungs-Kriterien) zu Ende geführt werden, es sei denn, der Vorhabenträger beantragt die Anwendung des neuen Rechts.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss, der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen weitgehend übereinstimmend in **BR-Drucksache 129/1/15** eine umfangreiche Stellungnahme. Mit der empfohlenen Änderung des § 43 Satz 3 EnWG (Ziffer 1) sollen weitere Erdverkabelungsoptionen im Höchstspannungsnetz für die Einbindung in Umspannwerke und von Pumpspeicherwerken sowie von Kraftwerksanschlüssen an das Übertragungsnetz geschaffen werden. Der Begriff des Projektmanagers in § 43 die EnWG soll nach Auffassung des Wirtschaftsausschusses präzisiert und der Aufgabenkanon um die Erstellung von Auswertungen und Entwürfen erweitert werden (Ziffer 2). In Ziffer 3 schlagen der Umwelt- und der Wirtschaftsausschuss vor, die Abschreibungsmöglichkeiten im Bereich der Pumpspeicherwerke zu erweitern. Die Teilerdverkabelungsoption soll beim Netzausbauprojekt Wehrendorf-Gütersloh im Landkreis Osnabrück (Niedersachsen) erweitert werden (Ziffer 4). Der Umwelt- und der Wirtschaftsausschuss empfehlen in Ziffer 5, die Kriterien für

eine mögliche Teilerdverkabelung auf Grund von Naturschutz- bzw. artenschutzfachlichen Aspekten weniger restriktiv zu bestimmen. Die Ausweitung auf den Einsatz von erdverlegten Übertragungssystemen bei der Querung von Bundeswasserstraßen wird begrüßt. Die Einschränkung auf eine Mindestquerungsbreite von 300 Metern soll jedoch entfallen (Ziffer 6). In Ziffer 7 empfehlen der Umwelt- und der Wirtschaftsausschuss ein Anliegen aus dem Gesetzgebungsverfahren in 2013 im Zusammenhang mit dem geplanten HGÜ-Konverter in Meerbusch-Osterath zur Frage der Eingrenzung planungsrechtliche Instrumente und der Problematik eines Abweichungsbedürfnisses von gesetzlich festgelegten Netzverknüpfungspunkten wieder aufzugreifen. So sollen die im Bundesbedarfsplan festgelegten Netzverknüpfungspunkte in die Bundesfachplanung integriert und der planerischen Überprüfung unterworfen werden. Auf Grund der Erfahrungen des Trassenfindungsprozesses beim Projekt SuedLink sollen Teilerdverkabelungsmöglichkeiten besser in den Trassenfindungsprozess einbezogen werden (Ziffer 8). Der Umweltausschuss empfiehlt in Ziffer 9 - unter Hinweis darauf, dass der Einsatz von Erdverkabelung bei Gleichstromleitungen bereits Stand der Technik sei - dem Vorhabenträger und dem Übertragungsnetzbetreiber zu ermöglichen, auch außerhalb der Vorgaben des EnLAG von der Erdverkabelung Gebrauch zu machen. In Ziffer 10 regt der Umweltausschuss an, die Höchstspannungsleitung Kreis Segeberg - Raum Lübeck - Siems - Raum Göhl als Pilotprojekt für den Einsatz von Erdkabeln in das BBPIG aufzunehmen. In den Ziffern 11 bis 13 sprechen sich der Umwelt- und der Wirtschaftsausschuss dafür aus, die Umstellung des Verfahrens der Bundesbedarfsplanung von einem einjährigen auf einen zweijährigen Turnus und die Ausweitung der Möglichkeiten zur Erdverkabelung zu begrüßen. Die Bundesregierung solle prüfen, wie lange an der Wertung festzuhalten sei, dass es sich bei der Erdverkabelung noch um eine Pilottechnologie handle. Fortlaufender Austausch mit den Ländern und Optimierung sollten geprüft werden, um Akzeptanzsteigerung und Beschleunigung zu erreichen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 38:

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz)

Drucksache: 130/15

I. Zum Inhalt

Ziel des Gesetzentwurfes ist die Entlastung der Wirtschaft - insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Der Anstieg des Erfüllungsaufwands soll dauerhaft begrenzt werden. Dadurch sollen Impulse für Wachstum und Innovation gesetzt und der Wirtschaftsstandort Deutschland gestärkt werden.

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen werden auf untergesetzlicher Ebene unter anderem durch die zum 1. Juli 2015 in Kraft tretende "One in, one out" Regelung flankiert. Der Leitfaden zur Vereinfachung und Standardisierung des KMU-Tests soll zügig eingeführt werden.

Im Energiebereich soll bis 2017 ein zentrales Register für die Elektrizitäts- und Gaswirtschaft eingeführt werden, das insbesondere der Bündelung, Reduzierung und Vereinfachung von Melde- und Informationspflichten dient. Die erforderliche gesetzliche Umsetzung erfolgt im Wesentlichen durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Im Rahmen der derzeitigen Novellierung des Energiestatistikgesetzes sollen darüber hinaus die Voraussetzungen zur Nutzung energiestatistikrelevanter Verwaltungsdaten geschaffen werden.

Der Gesetzentwurf zur Modernisierung des Bundesstatistikgesetzes soll im 2. Quartal 2015 vorgelegt werden. Dadurch wird unter anderem die Bedeutung der Nutzung von Verwaltungsdaten hervorgehoben.

Im Rahmen der Umsetzung der europäischen Vergaberichtlinien soll das öffentliche Beschaffungswesen vereinfacht und standardisiert werden. Die europäischen Vergaberichtlinien sehen für Vergaben nach EU-Recht in Schritten bis Oktober 2018 die verbindliche Einführung der elektronischen Kommunikation im Vergabeverfahren vor.

Die Entlastung von bürokratischen Auflagen setzt sich wie folgt zusammen:

- Anhebung der Grenzbeträge für steuerliche und handelsrechtliche Buch-

- föhrungs- und Aufzeichnungspflichten,
- Vereinfachung des lohnsteuerlichen Faktorverfahrens durch zweijährigen Geltungszeitraum,
 - Anhebung der Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte,
 - Reduzierung von Mitteilungspflichten für Kirchensteuerzahlungsverpflichtete,
 - Anhebung der Schwellenwerte für Meldepflichten und Existenzgründer nach verschiedenen Wirtschaftsstatistikgesetzen,
 - Anhebung der Schwellenwerte für Meldungen für Existenzgründer nach dem Umweltstatistikgesetz,
 - Vereinfachung und Reduzierung der Berichtspflichten für das Biogasmonitoring.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt in Ziffer 1, die Grenzbeträge für die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten in der Abgabenordnung beim Umsatz auf 1 Million Euro und beim Gewinn auf 100.000 Euro anzuheben sowie bei den Aufbewahrungspflichten für Lieferscheine, wenn deren Inhalt durch entsprechende Rechnungen dokumentiert ist, Entlastungen vorzusehen. Das handelsrechtliche Aktivierungswahlrecht für Kosten der allgemeinen Verwaltung wie Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung soll - entgegen der derzeitigen Handhabung durch die Finanzverwaltung - in die Steuerbilanz übernommen und damit an der zuvor ausgeübten langjährigen Verwaltungspraxis festgehalten werden (Ziffer 2). Der **Finanzausschuss** schlägt in Ziffer 3 eine Klarstellung vor, wann der einmalige individuelle Hinweis des steuerabzugsverpflichteten Unternehmens zur Datenabfrage und zum Widerspruchsrecht bei der Kapitalertragsteuer zu erfolgen hat. Nach der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses unter Ziffer 4 soll die Grenze für Kleinbetragsrechnungen nach § 33 UStDV von 150 auf 300 Euro angehoben werden. Ziffer 5 der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses enthält eine Prüfbitte, in wieweit die Mindestimportquote für Arzneimittel im SGB V gestrichen werden kann.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben. Weitere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 130/1/15** ersichtlich.

TOP 39:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Drucksache: 166/15

I. Zum Inhalt

Ziel des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist, Unternehmen aus den beiden Branchen "Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung" und "Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen" künftig in die Besondere Ausgleichsregelung einzubeziehen. Es wird geschätzt, dass ca. 80 Unternehmen von der sie begünstigenden Änderung Gebrauch machen könnten.

Die Erweiterung der berechtigten Branchen in Anlage 4 des EEG wird mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen begründet, die belegen, dass beide Branchen über ausreichend hohe Stromkosten- und Handelsintensitäten verfügen, um damit die in den Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien der EU genannten Voraussetzungen zu erfüllen. Das Inkrafttreten der Neuregelung steht noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommission.

Eine weitere Änderung betrifft die so genannte anteilige Direktvermarktung (mehrere Anlagen werden über eine gemeinsame Messeinrichtung erfasst). Sie greift u. a. ein Anliegen des Bundesrates anlässlich des seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahrens zum EEG 2014 auf. Die anteilige Direktvermarktung kann demnach entsprechend der Praxis nach dem EEG 2012 fortgeführt werden.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 40:

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)

Drucksache: 128/15

I. Zum Inhalt

Der Gesetzentwurf verfolgt im Wesentlichen das Ziel, das Wohngeld an die Entwicklung der Einkommen und der Warmmieten anzupassen.

Seit der letzten Wohngeldreform im Jahre 2009 sind die Bestandsmieten um insgesamt neun Prozent gestiegen. Neu- und Wiedervermietungs­mieten sind um 2,6 Prozent je Jahr gestiegen.

Bei Wohngeldhaushalten betrug die Steigerung der Bruttokaltmieten seit 2009 jährlich 1,6 Prozent. Als Folge dieser Entwicklung ist die durchschnittliche Mietbelastung (Bruttokaltmiete bezogen auf das Nettoeinkommen inklusive Wohngeld) der Wohngeldempfängerhaushalte seit 2009 von 27,6 auf 30,2 Prozent im Jahr 2012 gestiegen.

Um die sogenannten Tabellenwerte (Wohngeldleistungsniveau) an die Preisentwicklung und die gestiegenen Wohnkosten anzupassen, sollen diese um rund 39 Prozent angehoben werden. Dies führt zu einer Erhöhung des Wohngeldes für einen Zwei-Personen-Haushalt von durchschnittlich 112 Euro/Monat im Jahr 2012 auf durchschnittlich 186 Euro/Monat im Jahr 2016.

Darüber hinaus sollen die Miethöchstbeträge, die den Betrag bestimmen, bis zu dem die Miete durch das Wohngeld bezuschusst wird, regional gestaffelt und in Regionen mit stark steigenden Mieten überdurchschnittlich stark angehoben werden.

Rund 866 000 Haushalte sollen von der Wohngeldreform profitieren.

Die Ausgaben des Bundes und der Länder für das Wohngeld werden von 845 Millionen Euro im Jahr 2014 auf rund 1,43 Milliarden Euro im Jahr 2016 steigen. Dies entspricht einer Steigerung von 69 Prozent.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und**

Raumordnung empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen:

Da es als weiterhin unverzichtbar angesehen wird, das Wohngeld kontinuierlich an die Preis- und Einkommensentwicklung anzupassen, soll die Bundesregierung verpflichtet werden, künftig im Rahmen des Wohngeld- und Mietenberichts über einen möglichen Anpassungsbedarf zu berichten; nur so könne der Zweck des Wohngeldes, ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern, erfüllt werden.

Des Weiteren soll die Bundesregierung um Prüfung und Stellungnahme gebeten werden, ob bei der Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts, nach der alle Wohngeldhaushalte von Amts wegen, das heißt ohne Antrag, zeitnah grundsätzlich ein höheres Wohngeld erhalten sollen, alternativ zum automatisierten Verfahren auch - und soweit aus technischen Gründen notwendig - eine manuelle Bescheiderteilung durchgeführt werden kann.

Hinsichtlich des vorzeitigen Inkrafttretens derjenigen Vorschriften des Gesetzentwurfs, die im Zusammenhang mit der vorgesehenen Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes und anderer Vorschriften im Zusammenhang stehen, sollte außerdem eine formale Regelungslücke bei der Übergangsregelung für bestimmte freiwillig Wehrdienstleistende geschlossen werden.

Der **Ausschuss für Arbeit- und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 128/1/15** zu entnehmen.

TOP 41:

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom ... über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island)

Drucksache: 131/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die von Menschen verursachte Klimaänderung und ihre Folgen gefährden weltweit unsere natürlichen Lebensgrundlagen. Es ist daher erforderlich, die Treibhausgasemissionen aus menschlichen Aktivitäten schnellstmöglich und nachhaltig zu verringern.

Das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen ist ein am 11. Dezember 1997 beschlossenes Zusatzprotokoll zur Ausgestaltung der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) mit dem Ziel des Klimaschutzes. Das am 16. Februar 2005 in Kraft getretene Abkommen legt erstmals völkerrechtlich verbindliche Zielwerte für den Ausstoß von Treibhausgasen in den Industrieländern fest, welche die hauptsächliche Ursache der globalen Erwärmung sind.

Mit der Annahme der Entscheidung 1/CMP.8 zur Änderung des Protokolls von Kyoto am 8. Dezember 2012 in Doha hat die achte, als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienende Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen die verbindlichen, quantitativen Zielvorgaben sowie die flexiblen Umsetzungsinstrumente des Protokolls von Kyoto für die Reduktion von klimaschädlichen Treibhausgasen für den Zeitraum ab dem Jahr 2013 bis zum Jahr 2020 verlängert. Diese Entscheidung schafft damit die völkerrechtlichen Voraussetzungen für die fortgesetzte weltweite Reduktion der Treibhausgasemissionen.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten werden im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto ab dem Jahr 2013 bis zum Jahr 2020 ihre Emissionsreduktionsverpflichtung gemäß Artikel 4 des Protokolls von Kyoto gemeinsam mit Island erfüllen. Die Europäische Union hat auf der Konferenz in Doha dazu eine entsprechende Erklärung abgegeben. Die Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island schafft die völkerrechtlichen Voraussetzungen für die gemeinsame Erfüllung.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 42:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. September 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über den Fluglinienverkehr

Drucksache: 132/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Vereinigten Republik Tansania haben am 17. September 2012 in Berlin ein völkerrechtliches Abkommen über den Fluglinienverkehr unterzeichnet.

Auf der Grundlage dieses Abkommens werden gegenseitig Rechte des Überflugs, der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken, des Absatzens und des Aufnehmens von Fluggästen, Fracht und Post im gewerblichen internationalen Fluglinienverkehr gewährt.

Zu seinem Inkrafttreten bedarf das Abkommen der innerstaatlichen Umsetzung. Da sich das Abkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, bedarf es nach Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz eines Vertragsgesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich, da durch vorgesehene Vergünstigungen auch das Steueraufkommen der Länder betroffen ist.

Das Abkommen gleicht inhaltlich den herkömmlichen bilateralen Luftverkehrsabkommen, welche zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten geschlossen werden, und ersetzt das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania am 17. November 1981 geschlossene Abkommen über den Fluglinienverkehr.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 43:

Strategische Sozialberichterstattung 2015**- Deutschland -**

Drucksache: 140/15

Die Strategische Sozialberichterstattung 2015 bildet zusammen mit den Sozialberichten der anderen Mitgliedstaaten die Grundlage für den Bericht des Europäischen Ausschusses für Sozialschutz an den Rat über strukturelle Sozialschutzreformen im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 30. April 2015. Im Bericht, der unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und Beteiligung weiterer Bundesministerien erstellt wurde, wird über neue Entwicklungen und gesetzlich verankerte oder im Parlament anhängige Reformen sowie Maßnahmen und Aktivitäten Deutschlands in den Bereichen der so genannten offenen Methode der Koordinierung im Bereich Sozialschutz (OMK Soziales) berichtet. Die vorliegende Strategische Sozialberichterstattung wird mit dem Nationalen Reformprogramm (NRP) 2015 und dem Verfahren des Europäischen Semesters zeitgleich erstellt.

Die Vorlage ist in sechs Kapitel eingeteilt. In Kapitel 1 werden die Rahmenbedingungen erläutert, wie zum Beispiel politische Entwicklungen und Zuständigkeiten im Bereich Sozialschutz, der gesamtwirtschaftliche Kontext sowie die Konsultation und Beteiligung der nationalen Akteure und Interessenvertreter.

In Kapitel 2 werden Beiträge zur Erreichung der Ziele der Strategie Europa 2020 erläutert. Dabei wird die Bekämpfung der Langzeiterwerbslosigkeit als ein wesentlicher Faktor für die Beseitigung von Armut und sozialer Ausgrenzung beschrieben.

Das umfangreichste dritte Kapitel beschreibt die jüngsten Reformen und politischen Initiativen im Bereich der sozialen Inklusion. Kapitel vier und fünf befassen sich mit Maßnahmen in der Rentenpolitik sowie im Gesundheitswesen. Im Schlusskapitel werden die jüngsten Reformen in der Langzeitpflege erläutert.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** sowie der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.

TOP 44:

Sondergutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem

Drucksache: 62/15

I. Zum Inhalt des Gutachtens

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen empfiehlt in seinem Sondergutachten zu Stickstoff eine Vielzahl von Maßnahmen gegen übermäßigen Eintrag von Stickstoffverbindungen in Wasser, Boden und Luft.

Die zu hohen Einträge von Stickstoffverbindungen seien eines der größten Umweltprobleme unserer Zeit. Sie belasteten Umwelt und Gesundheit durch den Verlust von Biodiversität in der Folge von Überdüngung, Feinstaubbelastung in der Luft sowie Nitrat in Trinkwasser und Nahrungsmitteln. Zudem schädige Lachgas die Ozonschicht und trage damit zum Klimawandel bei.

Dabei greife der Mensch drastisch in den natürlichen Stickstoffkreislauf ein. Freigesetzt werde Stickstoff vor allem durch die Verwendung von Düngemitteln, die Tierhaltung und durch Verbrennungsprozesse.

Das Gutachten will Impulse und Ideen liefern, Deutschland zu einem Vorreiter bei der Lösung der Stickstoffproblematik zu machen. Dies erfordere ein Tätigwerden auf allen politischen Handlungsebenen und in verschiedenen Sektoren.

Bestehende und zum Teil rechtlich verbindliche Ziele der Luftreinhaltung, des Gewässers und des Gewässerschutzes würden deutlich verfehlt. Der Sachverständigenrat sieht daher ein grundlegendes Umsetzungs- und Vollzugsdefizit. So habe die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, weil Deutschland nicht genug gegen die Verunreinigung von Gewässern durch Nitrate getan habe. Zudem gewichteten Verwaltungen häufig die wirtschaftliche relevanten Interessen der Verursacher zu stark gegenüber Umwelt- und Naturschutzinteressen.

Der Sachverständigenrat empfiehlt daher der Bundesregierung, zusammen mit den Ländern eine nationale Stickstoffstrategie zu erarbeiten. Dabei sollen

- stickstoffrelevante Ziele gebündelt und das Zielsystem weiterentwickelt,
- bestehende Maßnahmen und Regelungen zur Stickstoffminderung zusammengeführt und
- ein ambitioniertes Maßnahmenprogramm aufgelegt werden.

In Deutschland sei dabei mindestens eine Halbierung der Stickstoffeinträge notwendig, um bestehende und nationale Qualitätsziele zu erreichen. Verschärft werden sollten die nationalen Emissionshöchstmengen für Stickstoffoxide und für Ammoniak und die Luftqualitätsziel- und grenzwerte.

Da die Landwirtschaft der größte Emittent von Stickstoffverbindungen sei, misst der Sachverständigenrat den Emissionsminderungen in diesem Bereich eine Schlüsselrolle bei. Neben einer weiteren Reform der EU-Agrarpolitik und ihrer ambitionierten Umsetzung müsse insbesondere die Düngeverordnung weitreichend reformiert und stringent vollzogen werden. Da freiwillige Maßnahmen zum Gewässerschutz nicht ausreichend seien, sollten die Länder in stärkerem Maße verpflichtende Maßnahmen ergreifen, zum Beispiel die Ausweisung von Wasserschutzgebieten, um dem Verursacherprinzip besser gerecht zu werden.

In anderen Sektoren spricht sich der Sachverständigenrat für eine nachhaltige Minderung der Stickstoffemissionen aus dem Verkehr und der Stromerzeugung aus.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Zu dem SRU-Sondergutachten empfehlen der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** eine Stellungnahme. Insgesamt begrüßt der Umweltausschuss die im Sondergutachten vorgeschlagene Zusammenführung der im Interesse von Luftreinhaltung, Gewässer-, Boden-, Natur- und Klimaschutz bestehenden Maßnahmen und Regelungen und sieht die Festlegung übergreifender Stickstoff-Reduktionsziele im Rahmen einer nationalen integrierten Stickstoffstrategie als zielführend und unterstützenswert an. Eine nationale Gesamtstrategie biete die Möglichkeit, die Kräfte zu bündeln und zu koordinieren.

Die nationale integrierte Stickstoffstrategie solle u.a. folgende Maßnahmen prüfen und bewerten:

- die Ammoniak-Emissionsminderung mittels Abluftreinigungsanlagen bei großen Schweine- und Geflügelhaltungen,
- die Einführung einer Stickstoffüberschussabgabe,
- eine stärkere Ausschöpfung bestehender technischer Emissionsminderungspotenziale für Stickstoffoxidemissionen bei Energieerzeugungsanlagen und industriellen Feuerungen, insbesondere auch bei bestehenden Anlagen,
- eine umweltgerechte Kraftstoffbesteuerung sowie
- die Einführung des Instrumentes einer Stickstoffoxidsteuer für Industrieanlagen.

Der **Umweltausschuss** weist im Bereich der Landwirtschaft darauf hin, dass neben einem zügigen Abschluss der Novellierung der Düngeverordnung mit künftig, aus Gründen der von der Europäischen Kommission zur sachgerechten Umsetzung der Nitratrichtlinie geforderten, deutlich anspruchsvolleren Anforderungen parallel das Düngegesetz überarbeitet werden müsse, um den Vollzug insbesondere für gezielte Kontrollen zu stärken.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** weist darauf hin, dass die Land- und Forstwirtschaft bereits große Anstrengungen zur Reduzierung des Stickstoffeintrags geleistet habe und auch weiterhin leisten werde. Die zukünftigen Anstrengungen müssten aber die grundsätzliche Nutzungsorientierung der Landwirtschaft wahren.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 62/1/15** ersichtlich.

TOP 45:

Tätigkeitsbericht 2013 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für den Bereich Eisenbahnen

mit

Stellungnahme der Bundesregierung

Drucksache: 98/15

I. Zum Inhalt des Berichtes

Die Bundesregierung unterrichtet den Bundesrat über den jährlichen Tätigkeitsbericht der Bundesnetzagentur (BNetzA).

Wesentliche operative Tätigkeiten der BNetzA im Bereich Eisenbahn sind die Themen:

- Diskriminierungsfreier Zugang zu Schienenwegen (in 2013 z. B. Prüfung von Rahmenverträgen, Öffnungszeiten von Betriebsstellen (Strecken), Überlastungsverfahren und grenzüberschreitender Verkehr);
- Diskriminierungsfreier Zugang zu Serviceeinrichtungen (in 2013 z. B. Prüfung vorgelegter Nutzungsbedingungen, von Verfahren zur Kapazitätszuweisung bei Nutzungskonflikten);
- Kontrolle der Höhe der Zugangsentgelte (in 2013 z. B. schwerpunktmäßig Prüfungen des Trassenpreissystems der DB Netz AG, der Änderungen des Anlagenpreissystems der DB Netz AG und gemeinsame Weiterentwicklung des Stationspreissystems der DB Station & Service AG im Dialog mit dieser);
- Vertiefung der internationalen Kontakte (z. B. im Netzwerk der unabhängigen Regulierer im Eisenbahnsektor (IRG-Rail).

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

TOP 46:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank: Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie

COM(2015) 80 final

Drucksache: 71/15

Die Mitteilung beschreibt, welche Ziele die Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie erreichen soll, und legt das weitere Vorgehen dar.

Im Mittelpunkt steht die Versorgung der Verbraucherinnen und Verbraucher (Privathaushalte und Unternehmen) mit sicherer, nachhaltiger, auf Wettbewerbsbasis erzeugter und erschwinglicher Energie. Die Verwirklichung dieses Ziel erfordert eine grundlegende Umstellung des europäischen Energiesystems.

Die Strategie der Energieunion verfügt über fünf sich gegenseitig verstärkende und eng miteinander verknüpfte Dimensionen, mit denen größere Energieversorgungssicherheit, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit angestrebt werden. Diese sind:

- Sicherheit der Energieversorgung, Solidarität und Vertrauen;
- ein vollständig integrierter europäischer Energiemarkt;
- Energieeffizienz als Beitrag zur Senkung der Nachfrage;
- Verringerung der CO₂-Emissionen der Wirtschaft und
- Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit.

Zur Umsetzung der Energieunion schlägt die Kommission 15 Maßnahmen vor. Die Kommission gibt unter anderem einen Ausblick darauf, welche Rechtsvorschriften im Energiebereich sie in der aktuellen Legislaturperiode überprüfen oder vorschlagen will, zum Beispiel zur Energieeffizienz und zu erneuerbaren Energien.

Im Anhang der Kommissionsmitteilung findet sich des Weiteren ein Fahrplan inklusive Zeitplan und der zuständigen Stellen für die Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 71/1/15** ersichtlich.

TOP 47:

Grünbuch der Kommission: Schaffung einer Kapitalmarktunion COM(2015) 63 final

Drucksache: 63/15

Das Grünbuch enthält eine Konsultation zur Schaffung einer Kapitalmarktunion. Diese ist eine zentrale Initiative im Arbeitsprogramm der neuen Kommission, die sich verpflichtet hat, bis 2019 die Grundsteine hierfür zu legen.

Die Kapitalmarktunion soll dazu beitragen, die Finanzierung der Unternehmen stärker auf kapitalmarktorientierte Instrumente auszurichten und mehr grenzüberschreitende Investitionen, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen sowie Infrastrukturprojekte, zu ermöglichen.

Das Grünbuch nennt folgende zentrale Grundsätze, auf denen die angestrebte Kapitalmarktunion beruhen soll:

- Es soll gewährleistet werden, dass Wirtschaft, Wachstum und Beschäftigung größtmöglichen Nutzen aus den Kapitalmärkten ziehen;
- Für alle 28 Mitgliedstaaten soll ein Kapitalbinnenmarkt geschaffen werden, indem die Hürden für grenzüberschreitende Investitionen innerhalb der EU beseitigt und eine engere Vernetzung mit den globalen Kapitalmärkten gefördert werden;
- Fundament der Kapitalmarktunion soll ein stabiles Finanzsystem mit einem einheitlichen sowie wirksamen und konsistent umgesetzten Regelwerk sein;
- Die Kapitalmarktunion soll einen wirksamen Verbraucher- und Anlegerschutz gewährleisten;
- Sie soll dazu beitragen, Investitionen aus aller Welt anzuziehen und die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu steigern.

Im Grünbuch stellt die Kommission eine Reihe von Maßnahmen zur Diskussion. Kurzfristiger Handlungsbedarf wird hinsichtlich folgender Punkte gesehen:

- Die Kommission beabsichtigt, Vorschläge zur Förderung "hochwertiger" Verbriefungen, bei denen Vermögenswerte wie Hypotheken in einem Pool

zusammengeführt werden, und zur Entlastung der Bankbilanzen mit der Zielrichtung der Erleichterung der Kreditvergabe zu erarbeiten. Zu Verbriefungen führt die Kommission eine separate Konsultation durch;

- Durch Überarbeitung der Prospektrichtlinie soll sichergestellt werden, dass besonders KMU leichter grenzüberschreitend Kapital beschaffen können. Hierzu erfolgt eine weitere getrennte Konsultation;
- Die Verfügbarkeit von Kreditinformationen über KMU soll verbessert werden, um Anlegern Investitionen zu erleichtern;
- Gemeinsam mit der Branche soll zur Förderung von Direktinvestitionen in KMU eine EU-weite Regelung für Privatplatzierungen umgesetzt werden;
- Die Nutzung der neuen Kategorie der europäischen langfristigen Investmentfonds (ELTIF) soll gefördert werden, um Investitionen in Infrastruktur- und andere Langzeitprojekte zu lenken.

Hinsichtlich der Entwicklung und Integration der Kapitalmärkte sieht die Kommission folgende Schlüsselbereiche, in denen bestehende Hindernisse durch geeignete Maßnahmen anzugehen sind:

- Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln für alle Unternehmen (insbesondere KMU) in Europa und für Investitionsprojekte, wie etwa im Infrastrukturbereich;
- Ausweitung und Diversifizierung der Finanzierungsquellen im Hinblick auf Anleger aus der EU und der übrigen Welt;
- Schaffung von noch wirksameren und effizienteren Märkten, um Anleger und Unternehmen oder Projekte mit Finanzierungsbedarf innerhalb der Mitgliedstaaten grenzüberschreitend kostengünstiger zusammenzuführen.

Das durch das Grünbuch eingeleitete Konsultationsverfahren soll drei Monate - bis zum 13. Mai 2015 - dauern. Die Ergebnisse sollen in die Ausarbeitung eines Aktionsplans einfließen, den die Kommission in der zweiten Jahreshälfte 2015 vorstellen will. Der Aktionsplan soll bis 2019 die Grundlage für eine funktionsfähige Kapitalmarkunion legen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 63/1/15** ersichtlich.

TOP 48:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung

COM(2015) 135 final; Ratsdok. 7374/15

Drucksache: 111/15 und zu 111/15

Die Kommission hat am 18. März 2015 ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der Steuervermeidung und des schädlichen Steuerwettbewerbs vorgestellt, dessen Kernelement der vorliegende Richtlinienvorschlag ist. Dieser sieht vor, für Steuervorbescheide mit grenzüberschreitender Dimension und über Vorabverständigungsvereinbarungen einen Informationsaustausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten einzuführen.

Ein Steuervorbescheid ist eine Bestätigung durch Steuerbehörden gegenüber einem Steuerzahler darüber, wie die Steuerschuld zu berechnen ist. Der Richtlinienvorschlag sieht durch einen neu aufzunehmenden Artikel 8a die Verpflichtung zu einem automatischen Informationsaustausch zwischen den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten über Vorbescheide und Vorabverständigungsvereinbarungen und an die Kommission vor.

Der Austausch soll in zwei Stufen erfolgen: alle Mitgliedstaaten teilen alle drei Monate der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten Basisdaten mit beispielsweise Angaben zum Steuerpflichtigen oder zum Inhalt des Vorbescheids. Auf Anfrage der Kommission oder eines Mitgliedstaates muss eine vollständige Information erteilt werden. Die Kommission schlägt vor, dass die Informationen in einem zentralen Register geführt werden sollen. Die Regelung soll zudem alle Steuervereinbarungen der letzten zehn Jahre rückwirkend umfassen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie noch gültig sind.

Nach dem Plan der Kommission sollen die Regelungen bereits zum 1. Januar 2016 Anwendung finden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 111/1/15** ersichtlich.

TOP 49:

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten

COM(2015) 98 final

Drucksache: 117/15

Die Kommission hat am 2. März 2015 einen Vorschlag für neue beschäftigungspolitische Leitlinien für 2015 vorgelegt. Seit 2010 werden die Leitlinien als sogenanntes "integriertes Maßnahmenpaket" zur Unterstützung der Strategie Europa 2020 angenommen und bilden ihr inhaltliches Fundament. Sie werden jährlich festgelegt, sind aber bis 2014 weitgehend unverändert geblieben, um den Schwerpunkt auf deren Umsetzung zu legen. Weiterhin bilden sie, neben der Festsetzung des Rahmens für Umfang und Ausrichtung der politischen Koordinierung der Mitgliedstaaten, die Grundlage für die länderspezifischen Empfehlungen des Rates an jene.

Gemäß Jahreswachstumsbericht 2015 sollen sich die aktuellen Leitlinien im Rahmen des wirtschaftspolitischen Konzeptes nach Investitionen, Strukturreformen und verantwortungsvoller Fiskalpolitik richten. Gleichzeitig sollen sie einen Beitrag für intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum sowie zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik leisten.

Es gibt acht integrierte wirtschafts- und beschäftigungspolitische Leitlinien, wobei sich die ersten vier auf die Grundzüge der Wirtschaftspolitik und die folgenden vier auf die Beschäftigungspolitik beziehen. Erstere zielen auf die Förderung von Investitionen, die Umsetzung von Strukturreformen, die Beseitigung von Hindernissen für Wachstum und Beschäftigung sowie auf die bessere Koordination, Nachhaltigkeit und Wachstumsfreundlichkeit von öffentlichen Investitionen ab.

2015 liegt der Schwerpunkt der Leitlinien für die beschäftigungspolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten (formuliert in den Leitlinien 5 bis 8) auf der Ankurbelung der Nachfrage nach Arbeitskräften (Leitlinie 5), der Verbesserung des Arbeitskräfteangebots und der Qualifikationen (Leitlinie 6), der Verbesserung der Funktionsweise der Arbeitsmärkte (Leitlinie 7) und auf Fairness, Armutsbekämpfung und Chancengleichheit (Leitlinie 8).

Mit dem Beschluss sollen neue sozialpolitische Aspekte aufgenommen und die Leitlinien aktualisiert werden. Dabei wird auf die Überwindung der erheblichen Schwächen der wirtschaftlichen Entwicklung der Mitgliedstaaten hingewiesen und es werden abgestimmte sowie ehrgeizige politische Maßnahmen gefordert (weitere Strukturreformen, politische Stringenz). Dies soll mit einer Auseinandersetzung mit den sozialen Auswirkungen der Krise einhergehen. Weiterhin sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Vorteile des Wirtschaftswachstums allen Bürgerinnen und Bürgern und Regionen zu Gute kommen. Erreicht werden soll dies durch die Zusammenarbeit aller administrativen Ebenen und aller Akteure der Zivilgesellschaft.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 117/1/15** ersichtlich.

TOP 50:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Das Paris-Protokoll - Ein Blueprint zur Bekämpfung des globalen Klimawandels nach 2020

COM(2015) 81 final

Drucksache: 72/15

Die Kommission hat am 25. Februar 2015 ein Paket für eine europäische Energieunion und eine Klimaschutzstrategie beschlossen, zu dem unter anderem diese Mitteilung zu Erwartungen und Vorstellungen der EU in Bezug auf ein weltweites Klimaschutzabkommen, das im Dezember 2015 in Paris verabschiedet werden soll, gehört.

In der Mitteilung werden die Vorstellungen der EU für ein transparentes und dynamisches rechtsverbindliches Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Klimawandel dargelegt, das die Weichenstellungen enthalten soll, mit denen verhindert wird, dass die Klimaerwärmung gefährliche Ausmaße erreicht.

Die Mitteilung baut auf die in der jüngsten Klimakonferenz in Lima erzielten Ergebnisse auf und soll die EU auf die letzte Verhandlungsrunde vorbereiten, die noch vor der Pariser Konferenz im Dezember 2015 stattfinden soll.

Insbesondere sind folgende Punkte hervorzuheben:

- Die Mitteilung setzt den auf dem europäischen Gipfel von Oktober 2014 gefassten Beschluss in den konkreten Zielvorschlag der EU um. Der angestrebte nationale Beitrag (INDC) der EU solle bis Ende des ersten Quartals 2015 vorliegen. Es wird ferner vorgeschlagen, dass alle Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) ihre INDC bereits vor der Pariser Klimakonferenz übermitteln. China, die USA und andere G-20-Staaten sowie Länder mit hohem und mittlerem Einkommen sollten ihre INDC schon im ersten Quartal 2015 mitteilen, weniger entwickelten Ländern solle mehr Flexibilität eingeräumt werden;
- Es wird ein transparentes und dynamisches rechtsverbindliches Übereinkommen mit entsprechenden Verpflichtungen sämtlicher Vertragsparteien skizziert. Diese sollen weltweit die Weichen dafür stellen, dass die globalen Emissionen bis 2050 um mindestens 60 Prozent unter die Werte von 2010 gesenkt werden.

- Sollte sich in Paris ein Ambitionsdefizit zeigen, so soll 2016 in enger Zusammenarbeit mit dem Klimaschutzfonds ein Arbeitsprogramm entwickelt werden, um weitere Maßnahmen zur Emissionsminderung zu beschließen;
- Es wird vorgeschlagen, das Übereinkommen von 2015 als Protokoll zur UNFCCC zu verabschieden. Führende Wirtschaftsnationen wie die EU, China und die USA sollen dabei eine politische Vorreiterrolle übernehmen und dem Protokoll so früh wie möglich beitreten. Das Protokoll solle in Kraft treten, sobald es von den Staaten, die gemeinsam für insgesamt 80 Prozent der aktuellen weltweiten Emissionen verantwortlich sind, ratifiziert worden ist;
- Es wird betont, dass die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, die Internationale Seeschifffahrts-Organisation und das Montrealer Protokoll tätig werden und Emissionen aus dem internationalen Luft- und Seeverkehr sowie aus der Herstellung und dem Verbrauch fluorierter Gase vor Ende 2016 wirksam regeln sollen;
- Es wird herausgestellt, auf welche Weise andere EU-Politiken die internationale Klimapolitik der EU stärken können und
- die Mitteilung soll durch den vom Europäischen Auswärtigen Dienst und der Kommission gemeinsam entwickelten Aktionsplan für Klimadiplomatie ergänzt werden, mit dem die *Outreach*-Maßnahmen der EU im Vorfeld der Pariser Konferenz verstärkt und Partnerschaften mit ambitionierten internationalen Partnern aufgebaut werden sollen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 72/1/15** ersichtlich.

TOP 51:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine globale Partnerschaft für Armutsbeseitigung und nachhaltige Entwicklung nach 2015

COM(2015) 44 final

Drucksache: 89/15

Die Mitteilung dient der Vorbereitung des zwischenstaatlichen Verhandlungsprozesses zur Post-2015-Entwicklungsagenda und soll die Basis für eine gemeinsame Position der EU bilden. Mit der Verabschiedung der Entwicklungsagenda für die Zeit nach 2015 soll die internationale Gemeinschaft auf die fundamentalen Herausforderungen eingehen, vor denen die Welt steht, die Beseitigung von Armut, die nachhaltige Entwicklung zum Wohle der heutigen und künftigen Generationen sowie der Schutz der Menschenrechte und Grundwerte als Basis für Frieden und Wohlstand der Gesellschaften. Die Mitteilung enthält Vorschläge dazu, wie die EU und die Mitgliedstaaten einen Beitrag für eine globale Partnerschaft leisten könnten. Zudem beinhaltet die Mitteilung Ausführungen zu den allgemeinen Grundsätzen der globalen Partnerschaft und deren Bestandteile sowie zu den Instrumenten für die Umsetzung.

Zu den inhaltlichen Schwerpunkten gehören:

- die Schaffung förderlicher politischer Rahmenbedingungen auf allen Ebenen,
- der Aufbau von Kapazitäten zur Umsetzung der Agenda,
- die Mobilisierung und wirksame Nutzung inländischer öffentlicher und internationaler öffentlicher Finanzmittel,
- die Ankurbelung des Handels zur Beseitigung von Armut und die Förderung der nachhaltigen Entwicklung,
- die Stimulierung des transformativen Wandels durch Wissenschaft, Technologie und Innovation,
- die Mobilisierung des inländischen und internationalen Privatsektors und
- die Nutzung der positiven Auswirkungen der Migration.

Die Kommission will mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und durch Rechenschaftspflicht und Überprüfung die Fortschritte überwachen.

Die Mitteilung soll als Informationsgrundlage für die Festlegung der Standpunkte der EU im Hinblick auf die dritte Konferenz zur Entwicklungsfinanzierung im Juli 2015 in Addis Abeba und das Gipfeltreffen zur Post-2015-Agenda im September 2015 in New York dienen. Sie soll zudem einen Beitrag zur Vorbereitung der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des VN-Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen im Dezember 2015 in Paris liefern.

Der Anhang der Mitteilung listet eine Reihe möglicher Maßnahmen auf, die zur wirksamen Umsetzung der Post-2015-Agenda beitragen können. Darüber hinaus enthält er Maßnahmen, die speziell von der EU durchgeführt werden sollen, sofern Einvernehmen über den allgemeinen Rahmen und die Mittel für die Umsetzung herrscht.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 89/1/15** ersichtlich.

TOP 52:

Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung - 14. ProdSV)

Drucksache: 134/15

In Umsetzung der so genannten CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging, Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008) wurde die Druckgeräte-Richtlinie 97/23/EG neu gefasst. Die EU-Richtlinie 2014/68/EU über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt erfordert als Binnenmarktrichtlinie die Umsetzung eins zu eins in nationales Recht. Dies macht eine umfangreiche rechtssystematische Überarbeitung der 14. ProdSV erforderlich. Diese so genannte Druckgeräteverordnung wird vollkommen neu gefasst und schafft als Ablöseverordnung eine teilweise wortgleiche Umsetzung der oben genannten EU-Druckgeräte-Richtlinie.

Dabei werden eine Reihe von grundsätzlichen Begriffsbestimmungen, Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure, Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Produkten in die Neufassung der Druckgeräteverordnung eingebracht. Außerdem werden Bestimmungen zu harmonisierten Normen, zur Konformitätsbewertung, zur CE-Kennzeichnung, zum Ausschussverfahren, zu den notifizierten Stellen sowie zum Notifizierungsverfahren aufgenommen. Damit soll die Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Druckgeräten und Baugruppen und eine Vereinfachung des ordnungspolitischen Rahmens durch einheitliche Regelungen für den europäischen Binnenmarkt angestrebt werden.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 53:

Erste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

Drucksache: 75/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die vorgesehenen Änderungen der Düngemittelverordnung tragen zum einen den Erfahrungen der Kontrollbehörden in den Ländern im Rahmen des Vollzuges der Düngemittelverordnung Rechnung. Zum anderen werden unter Berücksichtigung von Anfragen der Wirtschaft einzelne Bestimmungen für bereits zugelassene Düngemittel geändert sowie neue Düngemitteltypen und neue Ausgangsstoffe für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel zugelassen. Zu diesen Anfragen hat der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen befürwortende Stellungnahmen abgegeben.

Die vorgenommenen Änderungen sollen insbesondere das Inverkehrbringen weiterer Stoffe ermöglichen, die die Wirksamkeit von stickstoffhaltigen Düngemitteln steuern können.

Zudem soll der essenzielle Pflanzennährstoff Phosphor aus Gründen der Ressourcenschonung künftig in einer Weise gekennzeichnet werden, die dem Anwender von Düngemitteln eine wirksamkeitsorientierte Auswahl des passenden P-Düngemittels in einer wesentlich einfacheren Weise als bisher ermöglichen soll.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Die Änderungsempfehlungen sollen Bedürfnisse der Praxis berücksichtigen und dem Schutz des Verbrauchers bzw. Käufers dienen.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der **Drucksache 75/1/15**.

TOP 54:

Verordnung zum Erlass und zur Aufhebung milchmarktordnungsrechtlicher Bestimmungen

Drucksache: 86/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient der Anpassung des nationalen Rechts an

- die Änderung der EU-Beihilfenregeln für Schulmilch und
- die Aufhebung der EU-Beihilfenregeln für Kasein und Kaseinat.

Die Beihilfengewährung an Lieferanten von Schulmilch und deren Zulassung wird geändert. Die neuen Verfahrensvorschriften betreffen die Länder, die das Beihilfenprogramm in Deutschland verwalten. Ab dem Schuljahr 2015/2016 leistet die Europäische Union Beihilfe nur noch in Mitgliedstaaten, die hierfür auf nationaler oder regionaler Ebene eine Umsetzungsstrategie (Produktauswahl, Empfänger, Verteilungswege, Finanzierung) entwickelt haben.

Zwar bestanden in den Ländern schon immer Konzepte, diese Konzepte sind zukünftig aber in eine Strategie zu fassen und über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft der Kommission zuzuleiten.

Die bisher für die Verwendung von Kasein und Kaseinat (Milchbestandteile, die nicht zu Käse verarbeitet werden) bei der Milcherzeugung gewährte Beihilfe der Europäischen Union ist entfallen. Folglich ist das hierzu gehörige nationale Verordnungsrecht aufzuheben.

II. Empfehlungen des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

In einer begleitenden EntschlieÙung soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, in der Milch-Güteverordnung den in § 4 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung normierten Umrechnungsfaktor von Volumen in Gewicht schnellstmöglich auf mindestens 1,03 anzuheben.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der **Drucksache 86/1/15**.

TOP 55:

Zweite Verordnung zur Änderung der BHV1-Verordnung

Drucksache: 94/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Bovine Herpesvirusinfektion Typ 1 wird mit dem Inkrafttreten der BHV1-Verordnung vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2758) am 6. Dezember 1997 mit staatlichen Maßnahmen bekämpft. Zwischenzeitlich sind etwa 94 Prozent der Rinder haltenden Betriebe frei von einer BHV1-Infektion. Um einerseits den Sanierungsfortschritt zu fördern und um andererseits das Erreichte zu festigen, sollen bestimmte Regelungen der Verordnung hinsichtlich Vorbeugung und Untersuchung an den Sanierungsfortschritt angepasst werden.

II. Empfehlungen des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Die Änderungen sind weitgehend redaktioneller Art und sollen im Übrigen dazu dienen, dem Verordnungszweck besser Rechnung zu tragen.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der **Drucksache 94/15**.

TOP 56:

Verordnung zum Erlass und zur Änderung tierarzneimittelrechtlicher Verordnungen

Drucksache: 97/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Das 16. Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3813) enthält u.a. Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen, mit denen nähere Einzelheiten im Hinblick auf das Antibiotikaminimierungskonzept festgelegt werden können. Hierzu zählen Anforderungen und Einzelheiten für die Berechnung der Kennzahlen durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Als Weiteres soll Inhalt und Umfang des Plans zur Verringerung der Behandlung mit Arzneimitteln, die antibakteriell wirksame Stoffe enthalten, geregelt werden können.

Mit der vorliegenden Verordnung soll von diesen Ermächtigungen Gebrauch gemacht und eine neue Verordnung über die Arzneimittelanwendung in landwirtschaftlichen Betrieben erlassen und gleichzeitig die Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung novelliert sowie die DIMDI-Arzneimittelverordnung geändert werden. Die Änderung der letztgenannten Verordnung ermöglicht die Weitergabe von betriebs- und personenbezogenen Daten für Zwecke des Tierarzneimittel-Monitorings bei Geflügel an oberste Landesbehörden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Dabei spricht sich der Ausschuss unter anderem dafür aus, Einzelheiten zu technischen Anlagen für die orale Anwendung von Arzneimitteln, die Instandhaltung und Reinigung dieser Anlagen und zu Sorgfaltspflichten des Tierhalters ergänzend in diese Änderungsverordnung aufzunehmen. Die Therapie mit oral anzuwendenden Fertigarzneimitteln sei bei unsachgemäßer Anwendung mit vielfältigen Risiken verbunden, die sich negativ auf die Wirksamkeit der Arzneimittelanwendung, die Entwicklung und Ausbreitung von Antibiotikaresistenzen, die Anwendersicherheit und den Verbraucherschutz auswirken könnten.

Der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus, eine begleitende EntschlieÙung zu fassen.

Darin wird begrüÙt, dass die Änderungsverordnung nunmehr auch die Möglichkeit bietet, Daten zu den ausschließlich für Geflügel zugelassenen Arzneimitteln aufgeschlüsselt nach den ersten beiden Ziffern der Postleitzahl den zuständigen obersten Landesbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung soll jedoch gebeten werden, eine Änderung des Arzneimittelgesetzes vorzulegen, damit diese Daten über Monitoringzwecke hinaus zukünftig auch für Zwecke der Überwachung verwendbar werden.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der **Drucksache 97/1/15**.

TOP 57:

Dreizehnte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen

Drucksache: 106/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1997) ist als Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden.

Sie dient insbesondere dazu sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Anhangs I Teil A der Richtlinie 2008/38/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (ABl. L 62 vom 6.3.2008, S. 9) auch bei solchen Diätfuttermitteln eingehalten werden, deren besonderer Ernährungszweck durch die Verordnung (EU) Nr. 1123/2014 der Kommission vom 22. Oktober 2014 (ABl. L 304 vom 23.10.2014, S. 81) und damit durch unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht in Anhang I Teil B der Richtlinie 2008/38/EG eingefügt worden ist.

Diese Bestimmungen sollen dauerhaft gelten. Die sechsmonatige Befristung der Dringlichkeitsverordnung ist daher mit Zustimmung des Bundesrates aufzuheben.

Die Verordnung (EG) Nr. 1135/2009 ist durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/170 aufgehoben worden. Die Futtermittelverordnung ist entsprechend anzupassen.

II. Empfehlungen des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

TOP 58:

Erste Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

Drucksache: 107/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung sollen Erleichterungen für schaf- und ziegenhaltende Betriebe bei der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik in Deutschland geschaffen werden.

Auf Brachflächen, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen wurden, soll jeweils ab dem 1. August eines Antragsjahres - neben der Aussaat und Pflanzung einer Nachfolgekultur - auch die Beweidung durch Schafe oder Ziegen ermöglicht werden. Weiter können beweidete Dämme von Anlagen, die dem Schiffsverkehr dienen, als beihilfefähige Flächen eingestuft werden.

Daneben enthält die Verordnung Präzisierungen für Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

TOP 59:

Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 135/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung sollen gemäß § 1 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) neun neue psychoaktive Substanzen (NPS) in die Anlage II des BtMG (verkehrsfähige, aber nicht verschreibungsfähige Betäubungsmittel) aufgenommen werden.

Der Sachverständigenausschuss für Betäubungsmittel hat die neun NPS als gesundheitsgefährdend eingestuft. Eine missbräuchliche Verwendung dieser Substanzen hat bereits in verschiedenen europäischen Staaten zu einer Aufnahme in das dortige Betäubungsmittelrecht geführt.

Eine Aufnahme der NPS in die Anlage II des BtMG ermöglicht einen erlaubnispflichtigen, legalen, weltweiten Handel mit diesen Substanzen für industrielle Zwecke sowie zu Forschungszwecken. Darüber hinaus können über das umfassende Erlaubniserfordernis Verwendungszwecke wirksam unterbunden werden, die mit den Zielen des BtMG nicht vereinbar sind.

II. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss die Annahme einer Entschließung, durch die die Bundesregierung gebeten werden soll, Initiativen zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes sowie zur Änderung der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung einzuleiten. Ziel ist, Cannabis-Extrakt und Cannabis-Blüten als verkehrsfähige und verschreibungsfähige Betäubungsmittel für die Regelversorgung von Schmerz- und Palliativpatienten zur Verfügung zu stellen.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 135/1/15** zu entnehmen.

TOP 60:

Verordnung zur Änderung von Vorschriften über das erhöhte Beförderungsentgelt

Drucksache: 115/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) schätzt, dass durch Schwarzfahren jährliche Verluste in Höhe von rund 200 bis 250 Mio. Euro bei den Verkehrsunternehmen entstehen. Der VDV fordert deshalb eine Anhebung des im Falle des Schwarzfahrens zu zahlenden erhöhten Beförderungsentgelts (EBE) vom bisherigen Betrag in Höhe von 40 Euro auf 80 Euro. Auch die Deutsche Bahn AG fordert eine deutliche Anhebung.

Das EBE beläuft sich seit 12 Jahren auf 40 Euro. Neben den Verlusten der Unternehmen und der allgemeinen Preissteigerung spricht für eine Anhebung des EBE auch die Tatsache, dass entsprechende Kontrollen in den Fahrzeugen des öffentlichen Personenverkehrs erhebliche Kosten verursachen.

Die Länder haben sich mit Bundesratsbeschluss vom 28. November 2014 (BR-Drucksache 502/14 (Beschluss)) einhellig für eine Anhebung auf 60 Euro ausgesprochen. In Umsetzung dieser Beschlusslage hat der Bund vorliegend die dafür erforderlichen Änderungen der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und der Eisenbahn-Verkehrsordnung erstellt.

Es handelt sich um eine Anhebung des Rahmenbetrages, so dass die Verkehrsunternehmen weiterhin flexibel auch auf Einzelfallsituationen reagieren und gegebenenfalls Kulanzlösungen für den Fahrgast finden können. In der Regel haben die Verkehrsunternehmen dazu interne Richtlinien.

Es entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die Anhebung des EBE kann in die Beförderungsbedingungen der Verkehrsverbünde und -unternehmen im Internet elektronisch eingepflegt und in Hinweisen in den Fahrzeugen ohne großen Aufwand aufgenommen werden.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 61:

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Führerschein-Verwaltungsvorschrift

Drucksache: 110/15

I. Zum Inhalt der Vorschrift

Der Entwurf zur Änderung der Führerschein-Verwaltungsvorschrift enthält im Wesentlichen zwei Neuregelungen:

Zum einen kann ab 1. Januar 2016 für Aufträge der Fahrerlaubnisbehörden an die Bundesdruckerei, insbesondere Bestellungen für EU-Scheckkartenführerscheine, nur noch das Digitale Antragsverfahren verwendet werden. Die bisherige Wahlmöglichkeit in Bezug auf das formularbasierte Verfahren entfällt.

Zum anderen wird geregelt, dass die Abgabe der Führerscheinakte an die nun örtlich zuständige Fahrerlaubnisbehörde wegen Wohnsitzwechsels nicht bereits mit Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels, sondern anlassbezogen erst bei Tätigwerden der Fahrerlaubnisbehörde erfolgt. Ergänzend zur Neuregelung über die aktenführende Behörde als Inhalt des Zentralen Fahrerlaubnisregisters beim Kraftfahrt-Bundesamt nach § 50 Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes und nach § 49 Absatz 1 Nummer 18 der Fahrerlaubnis-Verordnung wird damit konkretisiert, wann die Führerscheinakte zu übergeben ist.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 62a:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter der Kommission (SLIC - Senior Labour Inspectors Committee))

Drucksache: 541/12

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) ist um den

Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC)*

ergänzt worden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 169/15** ersichtlich.

* Vgl. BR-Drucksache 588/95 = AE-Nr. 952621 sowie Beschluss der Kommission vom 12.07.1995 (ABI L 188 v. 09.08.1995, S. 11).

TOP 62b:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für das Koordinierungsgremium "Gasverbrauchseinrichtungen" der Richtlinie 2009/142/EG

Drucksache: 90/15

Der vom Bundesrat in seiner 904. Sitzung am 14. Dezember 2012 (vergleiche BR-Drucksache 731/12 (Beschluss)¹) benannte Bundesratsbeauftragte für das

Koordinierungsgremium "Gasverbrauchseinrichtungen" der Richtlinie 2009/142/EG²

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

(RGD Dr. Volker Winter)

kann seine Funktion in dem o. g. Gremium nicht mehr wahrnehmen.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur Teilnahme (Liste A) neu benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 90/1/15** ersichtlich.

¹ vgl. BR-Drucksache 731/12, Ziffer 4

² vgl. AE-Nr. 070862 (RL 90/396/EWG vom 29.06.1990 wurde aufgehoben durch RL 2009/142/EG vom 30.11.2009, ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 10)

TOP 63:

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für das Kuratorium der Museumsstiftung Post und Telekommunikation

Drucksache: 74/15

Die Museumsstiftung Post und Telekommunikation ist am 1. Januar 1995 als bundesunmittelbare rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet worden. Ihre Aufgabe besteht in der Erschließung, Sammlung und Darstellung der gesamten Nachrichtenübermittlung und des damit im Zusammenhang stehenden Bank-, Güter- und Personenverkehrs im Post- und Fernmeldewesen.

Durch das Ende der Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums der Stiftung am 31. Januar 2015 sind Neubenennungen notwendig geworden. Das Kuratorium besteht aus elf Mitgliedern und deren Stellvertretern. Der Bundesrat hat das Recht, eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Funktion nebst Stellvertretung zu benennen.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt, Andreas Lutz (Nordrhein-Westfalen) als Mitglied und Prof. Dr. Bernhard Hoppe (Thüringen) als stellvertretendes Mitglied zu benennen.

TOP 64:

Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Drucksache: 147/15

Das "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Zweck dieser Stiftung ist es, in einem Ausstellungs-, Dokumentations- und Informationszentrum die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik darzustellen und Kenntnisse hierüber zu vermitteln.

Zu den Organen der Stiftung gehört neben dem Direktor, dem wissenschaftlichen Beirat und dem Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen auch das Kuratorium. Von den 32 Mitgliedern des Kuratoriums werden jeweils acht vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie 16 vom Bundesrat entsandt. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung zu benennen.

Nach dem Vorschlag der Landesregierung Thüringens soll Frau Dr. Babette Winter als Nachfolgerin von Herrn Prof. Dr. Thomas Deufel als Mitglied benannt werden.

I. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, vorschlagsgemäß zu beschließen.

TOP 65:

Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz für die Ernennung von Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof

Drucksache: 139/15

I. Zum Inhalt des Vorschlages

Nach § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) werden die Bundesanwälte auf Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz, der der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vom Bundespräsidenten ernannt.

Entsprechend dieser Regelung hat der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz mit Schreiben vom 26. März 2015 die Zustimmung des Bundesrates zu seinem Vorschlag für die Ernennung der unten genannten Bundesanwälte beantragt.

Ernennungsvorschläge und Vorschlagsbögen der Vorgeschlagenen sind den Mitgliedern des Rechtsausschusses rechtzeitig zugeleitet worden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Vorschlag zur Ernennung der Oberstaatsanwältin beim Bundesgerichtshof

Silke R i t z e r t

und der Oberstaatsanwälte beim Bundesgerichtshof

Frank W a l l e n t a

und

Christian R i t s c h e r

zu Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof gemäß § 149 GVG zuzustimmen.

TOP 66:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 146/15

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **Drucksache 146/15** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.